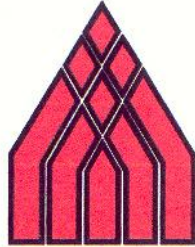


Hansestadt Stendal



Bebauungsplan „Neubau Freiwillige Feuerwehr Hillberg - westlich BAB 14“

Umweltbericht zum Entwurf

Stand: Mai 2026

Stadt und Land

PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbaubegleitung

Hansestadt Stendal

Bebauungsplan „Neubau Freiwillige Feuerwehr Hillberg - westlich BAB 14“

Umweltbericht zum Entwurf

über:

	Hansestadt Stendal
	Markt 1
	39576 Stendal
Tel.:	03931 65-0
Fax:	03931 65-1000
E-Mail:	stadt@stendal.de
Internet:	www.stendal.de

Auftragnehmer: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 – 0
E-Mail: info@stadt-und-land.com
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektverantwortlich: Dr. Thomas Kühn

unter Mitarbeit von: M.Sc. Julia Reinhold
Herr Kuhnert

Teil II Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans.....	9
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
1.2.1	Fachgesetze	10
1.2.2	Fachpläne und -programme	11
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltbereiche	14
2.1	Schutzgut Pflanzen	14
2.1.1	Biotop- und Nutzungstypen	14
2.1.1.1	Geschützte Biotope	15
2.1.2	Flora und Vegetation	15
2.1.2.1	Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)	15
2.1.2.2	Aktuelle vorhandene Vegetation	15
2.2	Schutzgut Tiere	16
2.2.1	Avifauna	16
2.2.2	Amphibien	18
2.2.3	Reptilien	19
2.2.4	Fledermäuse	20
2.3	Schutzgut biologische Vielfalt	20
2.4	Schutzgut Boden	21
2.5	Schutzgut Wasser	22
2.6	Schutzgut Luft und Klima	23
2.7	Schutzgut Fläche	23
2.8	Schutzgut Landschaft	23
2.9	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	24
2.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	24

2.11	Schutzgebiete und -objekte	24
2.11.1	Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG, Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.....	24
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
3.1	Wirkfaktoren	26
3.2	Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	26
3.2.1	Schutzgut Pflanzen	27
3.2.2	Schutzgut Fauna	28
3.2.2.1	Avifauna	28
3.2.2.2	Amphibien	29
3.2.2.3	Reptilien	31
3.2.2.4	Fledermäuse	32
3.2.2.5	Groß-, Mittel- und Kleinsäuger	32
3.2.3	Schutzgut biologische Vielfalt.....	33
3.2.4	Schutzgut Boden und Wasser	34
3.2.5	Schutzgut Luft und Klima	36
3.2.6	Schutzgut Fläche	37
3.2.7	Schutzgut Landschaft.....	37
3.2.8	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit.....	38
3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	39
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	40
3.4	Prognose über voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	41
3.5	Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung.....	41
3.6	Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	41
3.7	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima	42
4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	43
4.1	Gesetzlicher Rahmen.....	43

4.2	Relevanzprüfung	45
4.2.1	Avifauna	46
4.2.2	Amphibien	46
4.2.3	Reptilien	47
4.2.4	Fledermäuse	47
4.2.5	Groß-, Mittel- und Kleinsäuger	48
4.2.6	Farn- und Blütenpflanzen	48
4.3	Konfliktanalyse	48
4.3.1	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	49
4.3.1.1	Schädigungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	49
4.3.1.2	Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	49
4.3.1.3	Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	49
4.3.2	Avifauna	49
4.3.3	Amphibien	59
4.3.4	Reptilien	67
4.4	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen)	71
5	Eingriffsbilanzierung einschließlich Maßnahmenplanung	72
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	72
5.2	Eingriffsbilanzierung	73
5.2.1	Regelverfahren	74
5.2.2	Verbal-argumentative Zusatzbewertung	76
5.2.2.1	Schutzgut Flora	76
5.2.2.2	Schutzgut Fauna	76
5.2.2.3	Schutzgut Boden	76
5.2.2.4	Schutzgut Landschaft	77
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	77
5.3.1	Maßnahme für das Schutzgut Fauna	77
5.3.1.1	Bodenbrüter	77
5.3.2	Maßnahme für das Schutzgut Landschaft	78
5.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	79

6	Zusätzliche Angaben	80
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	80
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung	80
6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	80
6.3.1	Schutzgut Pflanzen	80
6.3.2	Schutzgut Fauna	81
6.3.2.1	Avifauna	81
6.3.2.2	Amphibien	81
6.3.2.3	Reptilien	82
6.3.2.4	Fledermäuse	83
6.3.2.5	Groß-, Mittel- und Kleinsäuger	83
6.3.3	Schutzgut biologische Vielfalt	83
6.3.4	Schutzgut Boden und Wasser	84
6.3.5	Schutzgut Luft und Klima	85
6.3.6	Schutzgut Fläche	85
6.3.7	Schutzgut Landschaft	85
6.3.8	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	86
6.3.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	86
6.3.10	Gesamtbeurteilung	87
7	Quellenverzeichnis	88
7.1	Literaturverzeichnis	88
7.2	Internetquellen	89
7.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	89

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ziele des Umweltschutzes	10
Tabelle 2:	Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Untersuchungsraumes	14
Tabelle 3:	Begehungstermine zur avifaunistischen Bestandserfassung	16
Tabelle 4:	Nachgewiesene Brutvogelarten im UR	17
Tabelle 5:	Amphibiennachweise gemäß Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	18
Tabelle 6:	Gesamtbewertung der Böden im Untersuchungsraum (LAU 2022).....	22
Tabelle 7:	Schutzgebiete im Umkreis von 5.000 m um den räumlichen Geltungsbereich	24
Tabelle 8:	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	26
Tabelle 9:	Eingriffsbedingte Wertminderung/-steigerung innerhalb des Geltungsbereichs.	74

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte (Quelle: DTK 100, © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2026, Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA)	9
--------------	--	---

Formblätter

Formblatt 1:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	50
Formblatt 2:	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>).....	53
Formblatt 3:	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).....	56
Formblatt 4:	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	59
Formblatt 5:	Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	62
Formblatt 6:	Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	65
Formblatt 7:	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	67

Anlagenverzeichnis

Kartenteil

A1	Biotop- und Nutzungstypen
A2	Avifauna
A3	Herpetofauna
A4	Schutzgebiete

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans

Die Hansestadt Stendal plant in Insel, einem Ortsteil (OT) der gleichnamigen Ortschaft der Hansestadt Stendal im Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 62/25 „Neubau Freiwillige Feuerwehr Hillberg - westlich BAB 14“ die Errichtung einer Feuerwache. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich zwischen der B 188 und der K 1047, in der Gemarkung Insel, Flur 10, Flurstück 178 und umfasst 16.592 m² (s. Abbildung 1):

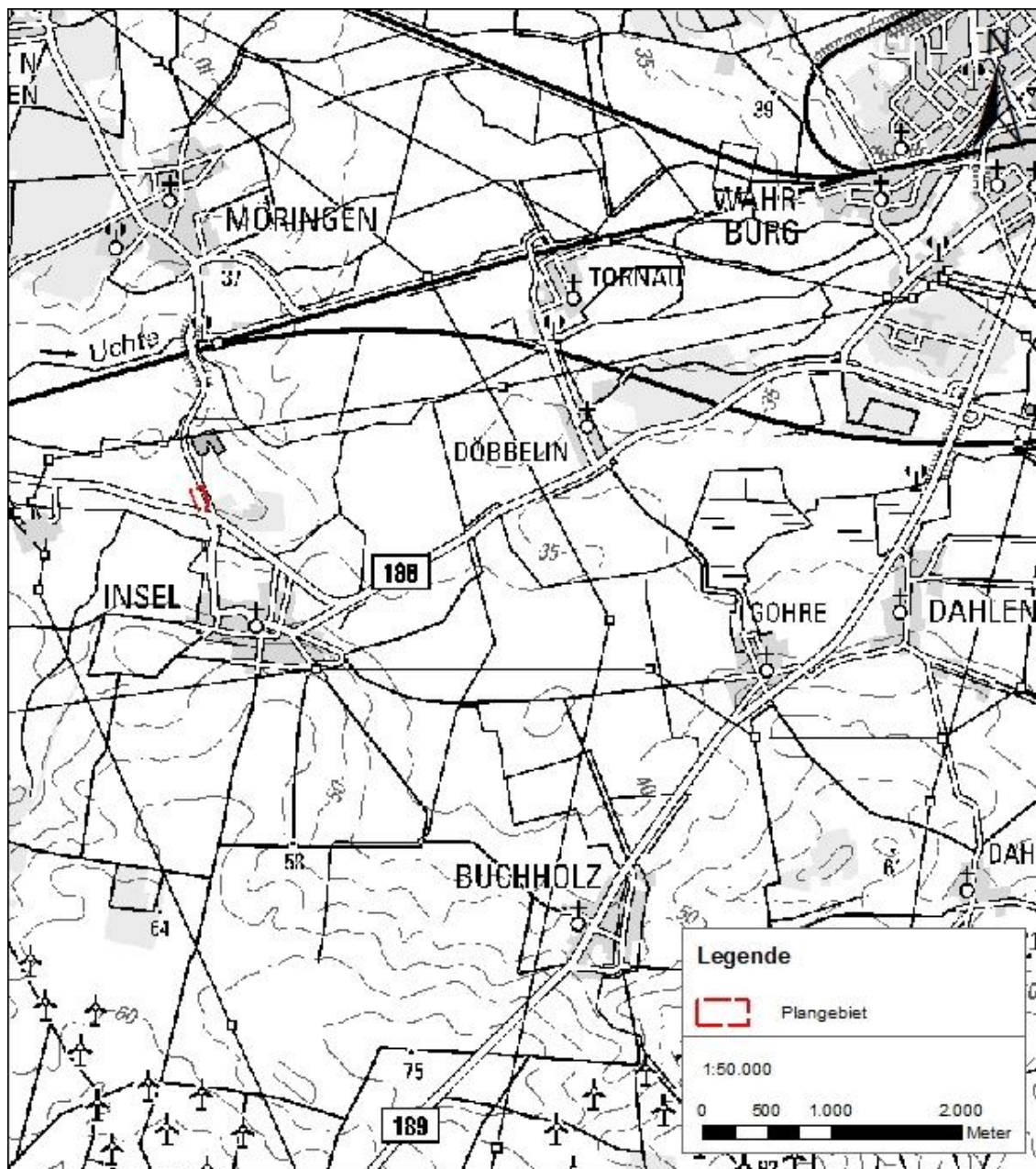


Abbildung 1: Übersichtskarte (Quelle: DTK 100, © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2026, Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA)

Innerhalb und in unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Wohngebiete vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in der Ortschaft Insel (Distanz ca. 670 m) und Möringen (Distanz ca. 1.400 m).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierbei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG anzuwenden.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze

In nachfolgender Tabelle 1 werden die für den Bebauungsplan relevanten Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen dargestellt. Hierbei werden die zahlreichen und detaillierten Zielvorgaben der einzelnen Rechtsnormen zu komplexen Umweltschutzzielen für die einzelnen Umweltbereiche zusammengefasst.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) FFH-Richtlinie (FFH-RL) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) Umweltschadensgesetz (USchadG) Ramsar-Konvention	Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten
Boden und Fläche	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Baugesetzbuch (BauGB) BNatSchG Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) USchadG	sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen Schutz von Böden, welche die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in besonderem Maße erfüllen,

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Wasser	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) LEntwG LSA LPIG USchadG	Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers Verhindern einer Verschlechterung des Zu-stands aller Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei oberirdischen Gewässern Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern
Luft und Klima	BNatSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) LEntwG LSA LPIG	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Luft und Klima
Landschaft	BNatSchG LPIG	Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	BImSchG BImSchV Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)	Schutz vor/Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen

1.2.2 Fachpläne und -programme

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Ein kleiner Bereich des nordwestlichen Plangebietes gilt nach Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010) als Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Da es sich hierbei um einen kleinen Randbereich des Vorhabengebietes handelt, wird es zu keinem Konflikt zwischen dem geplanten Vorhaben und den Zielen des LEP 2010 kommen.

Zum Thema Feuerwehren konnte kein Eintrag im LEP 2010 gefunden werden.

Im aktuellen Koalitionsvertrag 2021 - 2026 LSA ist die Neuauflage eines Landesentwicklungsplanes (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen.

Landesentwicklungsplan 2030 (LEP 2030)

Dem 1. Entwurf zur Neuauflage des Landesentwicklungsplans vom 22.12.2023 ist folgendes bezüglich des Themas Feuerwehr zu entnehmen:

G 4.5-2 Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz

Für die Sicherung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung soll ein leistungsfähiges Netz von Rettungsdiensten, Feuerwehren, Polizei und Katastrophenschutzeinheiten sichergestellt und durch digitale Technologien unterstützt werden.

(...) ein leistungsfähiges Netz der Feuerwehren durch entsprechende Einsatztechnik und Feuerwehnhäuser soll sichergestellt werden. Gleichzeitig gilt es, attraktive Rahmenbedingungen für eine ehrenamtliche Mitwirkung in der Feuerwehr und im Katastrophenschutz zur bürgernahen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit öffentlichen Dienstleistungen zu schaffen.

Des Weiteren wird im LEP 2030 im Hinblick auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel folgendes gefordert:

Als Folge des Klimawandels hat sich unter anderem die Häufigkeit sowie das Ausmaß von Großschadensereignissen erhöht. Um den aktuellen und künftigen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf es der Schaffung resilienter Strukturen in allen Teilräumen des Landes. Daher sollen die Belange des vorbeugenden Katastrophenschutzes sowie der Feuerwehr berücksichtigt und gestärkt werden.

Mit dem geplanten Vorhaben werden die o.g. Ziele und Grundsätze des LEP 2030 umgesetzt.

§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Im Baugesetzbuch sind im § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz verankert. Eine dieser Vorschriften beinhaltet den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Danach sollen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen, von den Gemeinden die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden, sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend zu berücksichtigen.

Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005)

Gemäß des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP-A) liegt das Plangebiet innerhalb des Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems – Nr. 12 „Uchte-Tanger-Quellen“ (Z 5.6.3.6. REP-A 2005).

Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Hansestadt Stendal eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung ausreichend Rechnung getragen wurde.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltbereiche

2.1 Schutzgut Pflanzen

2.1.1 Biotop- und Nutzungstypen

Innerhalb der Vorhabenfläche sowie in einem Radius von 50 m um diese wurden die Biotop- und Nutzungstypen gemäß den Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ausgewertet. Da diese Daten aus dem Jahr 2009 sind, wurde zusätzlich eine Luftbildanalyse durchgeführt und die Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt um diese ergänzt bzw. aktualisiert.

Zudem wurden im Mai 2026 die randlichen Gebüschstrukturen nachkartiert.

Die Bewertung der Biotoptypen richtet sich nach dem „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ (Stand: 12.03.2009) einschließlich dessen Ergänzungen aus den Jahren 2006 und 2009. Auf Basis dieses Modells kann eine hinreichend genaue naturschutzfachliche Bewertung von Eingriffen bzw. den für die Kompensation durchzuführenden Maßnahmen vorgenommen werden. Die Biotope wurden insbesondere anhand der Kriterien Naturnähe, Seltenheit, Gefährdung und Wiederherstellbarkeit nach ihrer Bedeutung klassifiziert. In der Bewertungsliste, die auf der Kartieranleitung für das Land Sachsen-Anhalt aufbaut, wurde jedem Biotoptyp entsprechend seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit ein Biotopwert zugeordnet. Dieser kann maximal 30 Wertstufen erreichen. Der Wert „0“ entspricht dem niedrigsten und der Wert „30“ dem höchsten naturschutzfachlichen Wert (RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT 2004).

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden alle Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Untersuchungsraumes, mit ihren Biotopwertpunkten, aufgelistet.

Tabelle 2: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Untersuchungsraumes

Code	Biotoptyp	Biotopwert
AI.	Intensiv genutzter Acker	5
BW	Bebaute Fläche	0
GMF	Ruderales mesophiles Grünland	16
HAC	Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen	18
HHD	Zierhecke	7
HRC	Baumreihe aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen	10
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)	15
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	14
URB	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	10
VPX	unbefestigter Platz	2
VS	Straße (versiegelt)	0

Code	Biotoptyp	Biotopwert
VWC	Weg (versiegelt)	0
XQV	Mischbestand Laubholz (nur heimische Baumarten)	23
ZOC	Steinbruch aktiv	0

Eine kartografische Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen ist der Karte 1 im Anhang zu entnehmen.

2.1.1.1 Geschützte Biotope

Bei den Biotoptypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs handelt es sich nicht um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21 oder 22 NatSchG LSA.

2.1.2 Flora und Vegetation

2.1.2.1 Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)

Unter der pnV ist diejenige Vegetation zu verstehen, die sich unter den gegenwärtigen Bedingungen im Zuge der natürlichen Sukzession ohne anthropogenen Eingriff auf einer bestimmten Fläche entwickeln würde. Das Konzept der pnV kennzeichnet nach TÜXEN (1956) das biologische Potenzial eines Standortes.

Der räumliche Geltungsbereich liegt gemäß der Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt (REICHHOFF et al. 2001) innerhalb der Östlichen Altmarkplatten.

„Im Gebiet der Altmarkplatten stellen Flattergras-Buchenwälder im Wechsel mit Linden-Eichen-Hainbuchenwälder der Pleistozänstandorte die Potentielle Natürliche Vegetation dar. Im Bereich der Arneburger Hochfläche treten Waldmeister-Buchenwälder auf. Auf grundwasserbeeinflussten Standorten wechseln diese in Waldziest-Stieleichen-Hainbuchenwälder und Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder. In Niederungen mit Versumpfungsmooren wachsen Walzenseggen-Erlen- und Moorbirken-Erlenbruchwälder sowie Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Trockene Sanddünen werden von Straußgras-Eichenwäldern besiedelt.“ (REICHHOFF et al. 2001).

2.1.2.2 Aktuelle vorhandene Vegetation

Das Vorhabengebiet wird derzeit als Intensivacker genutzt. Tangiert wird das Gebiet von der B 188 und der K 1047. Von Norden nach Süden erstreckt sich am Rand der Vorhabenfläche eine Ruderalflur mit Gebüsch. Liegendes Totholz und Steinplatten sind dort ebenfalls zu finden. Im Südosten, bis Südwesten tangiert das Gebiet ein Radweg mit einer Allee. Im Westen und Südwesten grenzen weitere Felder an das Vorhabengebiet an.

Aufgrund des starken anthropogenen Einflusses ist das Prinzip der pnV für das Plangebiet nicht anwendbar.

2.2 Schutzgut Tiere

2.2.1 Avifauna

Methodik

Die Erfassung der Brutvögel fand, in einem Umkreis von 50 m zum geplanten Vorhaben, in der Zeit zwischen März und Juni 2025 statt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Begehungstermine zur avifaunistischen Bestandserfassung

Datum	Von	Bis	Temperatur	Wind	Bewölkung	Niederschlag
20.03.2025	7.00	11.00	4-16°C	leichter Wind	sonnig	keiner
20.03.2025	17.30	20.00	10-16°C	leichter Wind	teilw. bewölkt	keiner
10.04.2025	6.30	10.00	6-12°C	leichter Wind	bewölkt	keiner
21.04.2025	6.30	10.00	10-20°C	leichter Wind	teilw. bewölkt	keiner
05.05.2025	6.00	9.00	5-12°C	leichter Wind	teilw. bewölkt	keiner
10.05.2025	19.00	21.00	10-12°C	leichter Wind	bewölkt	keiner
19.05.2025	6.00	10.00	8-16°C	leichter Wind	teilw. bewölkt	keiner
07.06.2025	6.00	10.00	14-20°C	leichter Wind	teilw. bewölkt	keiner

Durchgeführt wurden insgesamt acht Geländebegehungen, welche nach Möglichkeit bei guten Witterungsbedingungen stattfanden (möglichst wenig Wind, sonnig). Erfasst wurden die Arten sowohl visuell mit der Hilfe von Fernglas und Spektiv als auch akustisch durch Verhör von Gesängen und Rufen. Alle Brutvögel wurden über die Methode der Revierkartierung erfasst (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2025).

Die Zuordnung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt war:

- direkter Brutnachweis (Nest mit brütendem Altvogel, Eiern oder Jungen).
- Revier anzeigendes Verhalten (Gesang des Männchens, Balzverhalten)
- bei Arten mit geringem Lautäußerungsverhalten, mehrmalige Registrierung am gleichen Ort (mind. 3-mal)

Planungsrelevante Arten (Arten des Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018)) wurden innerhalb des Geltungsbereiches flächig erfasst und deren Reviere punktgenau auf einer Karte dargestellt (s. Anlage, Karte 2). Für alle nicht planungsrelevanten Arten erfolgte eine Erfassung sämtlicher Brutvögel entlang vorher festgelegter Linien (Linientaxierung) innerhalb des Geltungsbereiches. Sie wurden als Brutvögel und Nahrungsgäste erfasst, jedoch nicht reviergenau abgegrenzt.

Ergebnis

Im Rahmen der Untersuchungen wurden innerhalb des Untersuchungsraums insgesamt 17 Vogelarten erfasst. Die folgende Tabelle 4 gibt die nachgewiesenen Arten, einschließlich ihres Status und Gefährdungsgrades nach der Roten Liste Deutschlands (RL D) bzw. Sachsen-Anhalts (RL LSA) wieder sowie die Einteilung in planungsrelevant gemäß SCHULZE et al. (2018).

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelarten im UR

Artname		Status	Rote Liste		planungsrelevante Art
deutsch	wissenschaftlich		D	LSA	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV		*	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	x
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV		*	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV / NG		-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3	x
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV		*	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV / NG		*	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	BV	V	V	x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV		*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV		*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV		*	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV		*	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV		V	x
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV / NG		*	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV / NG	2	2	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV		*	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV		*	

Erklärung zur Tabelle:

Status:

B = Brutvogel BV = Brutverdacht NG = Nahrungsgast

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSŁAVY et al. 2021)

V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

* = nicht gefährdet V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet

Artenschutzliste LSA = planungsrelevante Art in Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018)

x = planungsrelevant

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wurden folgende planungsrelevante Arten (SCHULZE et al. 2018) innerhalb des Untersuchungsraums erfasst:

- Bluthänfling

- Feldlerche
- Grauammer
- Neuntöter
- Rebhuhn

2.2.2 Amphibien

Methodik

Die Erfassung der Amphibien erfolgte, in einem Umkreis von 50 m zum geplanten Vorhaben, mittels fünf Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2025. Bei den Begehungen wurden sowohl potenzielle Fortpflanzungshabitate als auch geeignete Landlebensräume untersucht (GÜNTHER 1996; SY & MEYER 2015). Dabei wurden Sichtbeobachtungen inkl. der Kontrolle möglicher Verstecke durchgeführt.

In einem Abstand vom 500 m zum geplanten Vorhaben wurden die Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ausgewertet.

Ergebnis

Im Zuge der Amphibienerfassung konnte kein Amphib erfasst werden. Eine Eignung der Vorhabenfläche als Habitate für Amphibien wird als unwahrscheinlich erachtet, da der Großteil der Fläche einen Intensivacker darstellt.

Diese Annahme wird von den Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bestärkt. Gemäß diesen Daten sind innerhalb der Vorhabenfläche sowie in einem Radius von 50 m um diesen, keine Amphibiennachweise vorhanden.

Nachweise für verschiedene Amphibienarten liegen für die Kiesgrube nordöstlich der Vorhabenfläche vor. Auch im Grünland südöstlich bis südwestlich der Vorhabenfläche sind Amphibien dokumentiert.

Eine kartografische Darstellung der Herpetofauna ist der Karte 3 im Anhang zu entnehmen.

In der nachfolgenden Tabelle 5 sind die dokumentierten Arten mit ihrer Lage und Entfernung zur Vorhabenfläche aufgeführt sowie deren Einordnung als planungsrelevante Art, gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018).

Tabelle 5: Amphibiennachweise gemäß Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Artnamen		Fundpunkt (Entfernung zur Vorhabenfläche)	planungsrelevante Art
deutsch	wissenschaftlich		
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Grünland südlich-südöstlich (ca. 350 m)	
Grünfrosch	Ranidae	Gewässer in der Kiesgrube nordöstlich (ca. 350 m)	
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>		

Artname		Fundpunkt (Entfernung zur Vorhabenfläche)	planungsrelevante Art
deutsch	wissenschaftlich		
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	Gewässer und an Land innerhalb der Kiesgrube nordöstlich (ca. 80 - 350 m) Grünland südlich-südöstlich (ca. 350 m)	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Gewässer in der Kiesgrube nordöstlich (ca. 350 m) Grünland südlich-südöstlich (ca. 350 m)	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	an Land innerhalb der Kiesgrube nordöstlich (ca. 40 m)	x
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Gewässer und an Land innerhalb der Kiesgrube nordöstlich (ca. 120 - 350 m)	x
Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Gewässer in der Kiesgrube nordöstlich (ca. 350 m)	x
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>		

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, befinden sich folgende planungsrelevante Arten (SCHULZE et al. 2018) in einem Umkreis von ca. 350 m um die Vorhabenfläche:

- Kreuzkröte
- Wechselkröte
- Nördlicher Kammolch

Diese Arten sind in der Kiesgrube nordöstlich der Vorhabenfläche dokumentiert worden.

2.2.3 Reptilien

Methodik

Die Erfassung der Reptilien erfolgte, in einem Umkreis von 50 m zum geplanten Vorhaben, an fünf Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2025. Die Begehungen fanden bei günstigen klimatischen Bedingungen statt. Hierbei wurden die jahres- und tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen sowie das artspezifische Verhalten berücksichtigt.

Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards für die Erfassung von Reptilienarten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (BOSBACH & WEDDELING 2005).

In einem Abstand vom 500 m zum geplanten Vorhaben wurden die Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ausgewertet.

Ergebnis

Mittels eigener Kartierungen konnten keine Individuen der Zauneidechse erfasst werden. Jedoch kann der östliche Ackerrand als potentiell Zauneidechsenhabitat angesehen werden. Dieser Bereich befindet sich östlich innerhalb des Geltungsbereiches. Die Fläche zeichnet sich durch Ruderalflur mit Rohbodenstellen und einzelnen Gebüsch aus.

Desweiteren befinden sich Habitatrequisiten wie Totholz und Steinplatten innerhalb dieser Fläche. Diese Habitatelemente können Zauneidechsen sowohl als Versteckmöglichkeiten als auch als Sonnenplätze nutzen.

Gemäß den Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2010, nordöstlich des geplanten Vorhabens in einer Entfernung von ca. 250 m, innerhalb Kiesgrube vor. Die Tageshöchstzahl lag hierbei bei 20 Individuen.

Eine kartografische Darstellung der Herpetofauna ist der Karte 3 im Anhang zu entnehmen.

2.2.4 Fledermäuse

Methodik

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs und in einem Abstand vom 500 m zu diesem wurden die Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen, ausgewertet.

Ergebnis

Es konnten innerhalb des Untersuchungsraumes keine Nachweise von Fledermäusen aus den Daten ausgewertet werden.

Potenzielle Quartierbäume bleiben erhalten und sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

2.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet wird derzeit als Intensivacker genutzt. Tangiert wird das Gebiet von der B 188 und der K 1047. Von Norden nach Süden erstreckt sich am Rand der Vorhabenfläche eine Ruderalflur mit Gebüsch. Liegendes Totholz und Steinplatten sind dort ebenfalls zu finden. Im Südosten bis Südwesten tangiert das Gebiet ein Radweg mit einer Allee. Im Westen und Südwesten grenzen weitere Felder an das Vorhabengebiet an.

Der Intensivacker weist bereits einen geringen Struktur- und Artenreichtum auf. Dennoch bieten Äcker Offenlandarten wie Feldlerche oder Feldhase Resthabitate. Der naturschutzfachliche Wert von Ackerflächen ist in der Regel gering. Der regelmäßige Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln führt zu einer stark reduzierten biologischen Vielfalt. Weitere Vorbelastungen sind regelmäßige mechanische Bearbeitung des Bodens (z.B. Bodenumbau, Eggen), saisonal gravierende Wechsel bezüglich der Habitatstrukturen (z.B. Schwarzbrache, verschiedene Feldfrüchte im Rahmen der Fruchtfolge) und sehr geringe standörtliche Vielfalt durch moderne landwirtschaftliche Verfahren. Dieser Lebensraum ist schnell wiederherstellbar. Dennoch können Ackerflächen eine Bedeutung als Fortpflanzungsgebiet für bedrohte Arten (wie Feldlerche) oder als wichtiger Teillebensraum für schutzwürdige Arten aus angrenzenden Gebieten z.B. als Jagdgebiet für Greifvögel (wie Mäusebussard) haben.

Der östliche Randbereich des Gebietes weist mit Totholz und Steinplatten verschiedene Habitatrequisiten auf, welche u.a. Zauneidechsen einen Lebensraum bieten können. Gebüsche stellen für einige Vogelarten Schutz und Brutplatz dar.

2.4 Schutzgut Boden

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Bodenregion der „Altmoränenlandschaften“ und ist der Bodengroßlandschaft der „Sander, sandigen Platten und sandigen Endmoränen“, genauer der Bodenlandschaft „Überregionalen Urstromtäler und Niederrungen“ zugeordnet (KAINZ et al. 1999).

Im räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um die Bodenform „Lehm - Humusgleye bis Anmoorgleye“ (BÜK 200).

Um die Wirkung des geplanten Vorhabens hinsichtlich seiner Wirkung auf das Schutzgut Boden bewerten zu können, wird das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) angewendet.

Gemäß des BFBV-LAU (LAU 2022) sind die natürlichen Bodenfunktionen relevant für die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner Wirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Bewertung dieser Bodenfunktionen erfolgt anhand folgender Kriterien: Naturnähe (N), Ertragspotenzial (E), Wasserhaushaltspotenzial (W) und Archivboden (A).

Für das Bodenfunktionsbewertungsverfahren gilt grundsätzlich das Maximalwertprinzip, wenn nicht aufgrund von Besonderheiten und Randbedingungen eine davon abweichende Wichtung begründet ist. Die Gesamtbewertung stellt das Konfliktpotenzial (K) in drei Wertstufen 5 = sehr hoch, 4 = hoch, 3 = mittel für die drei natürlichen Bodenfunktionen (N, E, W) klassifiziert dar, sofern keine Archivobjekte im Planungsraum vorliegen. Bei Vorhandensein von Archivobjekten (A) sind diese mit der höchsten Bewertungsstufe 5 für die jeweilige Teilfläche zu berücksichtigen.

Planflächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial (Stufe 5) sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich schützenswert und nicht für Eingriffe (Versiegelung, Bebauung, Abbau, bodenfunktionsbeeinträchtigenden und großflächigen Kompensationsmaßnahmen) vorzusehen, während Böden mit Bewertungsergebnissen von 3 und geringer aus Bodenschutzsicht als Standort für entsprechende Vorhaben akzeptabel wären.

Für die Böden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wurden die Bodenfunktionen wie folgt ausgewertet:

Naturnähe (N):

Auf der fünfstufigen Skala werden die im räumlichen Geltungsbereich vorhandenen Böden der Stufe 3 zugeordnet und sind demnach als euhemerob (naturfern) zu bezeichnen (Geodaten Sachsen-Anhalt).

Ertragsfähigkeit (E):

Das Ertragspotenzial der Böden des räumlichen Geltungsbereiches ist hoch bis sehr hoch (4-5) (STRING et al. 1999).

Wasserhaushaltspotenzial (W):

Die extrem hohe Durchlässigkeit ermöglicht eine hohe Versickerungsrate. Die Böden sind stark grundwasserbestimmt (5) (STRING et al. 1999).

Archivfunktion (A):

Der räumliche Geltungsbereich ist als Suchraum für seltene Bodenformen (0) ausgewiesen (Geodaten Sachsen-Anhalt).

Der Tabelle 6 ist die Gesamtbewertung und somit das ermittelte Konfliktpotenzial zu entnehmen.

Tabelle 6: Gesamtbewertung der Böden im Untersuchungsraum (LAU 2022)

Naturnähe	Ertrags- potenzial	Wasserhaushalts- potenzial	Archiv- funktion	Gesamtbewertung/ Konfliktpotenzial
3	4-5	5	0	5

Entsprechend der Gesamtbodenfunktionsbewertung erfüllen die Böden im räumlichen Geltungsbereich die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in hohem Maße. Ausschlaggebend hierfür ist das hohe Wasserhaushaltspotenzial.

2.5 Schutzgut Wasser

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Gebiet des Grundwasserkörpers MBA 3 (Altmärkische Moränenlandschaft (Uchte)) und wurde bei der Zustandsbestimmung im 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 nach EU-WRRL mit einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand eingestuft. Der Oberflächenwasserkörper MEL05OW17-00 (Uchte - von Quelle bis oh. Mdg. Speckgraben) befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Gemäß der Zustandsbestimmung im Bewertungszeitraum 2014 – 2019 wurde der chemische Zustand mit „nicht gut“ und das ökologische Potenzial mit „unbefriedigend“ bewertet (LHW 2025).

Gemäß den Geodaten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW 2025) liegt für den räumlichen Geltungsbereich eine sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschützttheit vor. Hochwässer sind im räumlichen Geltungsbereich nicht zu erwarten (LHW 2025).

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in keinem Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet (Geodatenportal Sachsen-Anhalt)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Nachfolgend sind die nächstgelegenen Oberflächengewässer zum räumlichen Geltungsbereich aufgeführt:

- Graben und Ostholz-Graben südwestlich bis nördlich entlang des räumlichen Geltungsbereiches
- Brückgraben Insel südöstlich bis südwestlich des räumlichen Geltungsbereiches in ca. 250 m Entfernung
- Stehendes Gewässer in Kiesgrube nordöstlich des räumlichen Geltungsbereiches mit einer Entfernung von ca. 250 m

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehen gegenwärtig keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die Altmarkplatten mit ihrer relativ großen Ausdehnung sind nur im Bereich der Stadt Stendal in stärkerem Maße durch Luftschadstoffe belastet. Im übrigen Gebiet sind durch Hausbrand, Verkehr und Landwirtschaft verursachte Emissionen von lokaler Bedeutung. Im größten Teil der Landschaftseinheit ist die Luftbelastung sehr gering (REICHHOFF et al. 2001).

Da die Fläche derzeit größtenteils als Intensivacker genutzt wird, besteht die Wahrscheinlichkeit von Emissionen stickstoffhaltiger klimarelevanter Gase (vorwiegend Lachgas (N₂O)). Zudem ist eine Vorbelastung durch Schadstoffemissionen im Umfeld der B 188 zu erwarten.

2.7 Schutzgut Fläche

Aktuell wird ein Großteil des räumlichen Geltungsbereiches als Intensivacker genutzt, welcher neben seiner Funktion für die Landwirtschaft keine Bedeutung für die Naherholung besitzt. Wichtige Freiflächen übergeordneter Bedeutung oder mit besonderer Funktion für Natur und Landschaftshaushalt gehen nicht verloren.

2.8 Schutzgut Landschaft

Der räumliche Geltungsbereich liegt außerhalb der Siedlungsräume Insel in südöstlicher und Möringen in nördlicher Richtung.

Geprägt wird das Vorhabengebiet von einer intensiv genutzten Ackerfläche. Aufgrund der Nutzung der Fläche herrscht eine Arten- und Strukturarmut und sorgt für eine eintönige Landschaft. Aufgewertet wird der räumliche Geltungsbereich von einer Allee entlang der B 188. Des Weiteren wird der räumliche Geltungsbereich durch die K 1047 im Osten und B 188 im Süden tangiert. Nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches verläuft eine Eisenbahntrasse in ca. 600 m Entfernung. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass der räumliche Geltungsbereich einen sehr geringen landschaftsästhetischen Wert besitzt.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Landschaft „Stendaler Land“, welche dem Landschaftstyp „Ackergeprägte, offene Kulturlandschaft“ zugeordnet wird. Bewertet wird die Landschaft als „Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung“ (BFN 2025).

2.9 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Wohnumfeld, Erholungs- und Freizeitfunktion

Innerhalb und in unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Wohngebiete vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in der Ortschaft Insel (Distanz ca. 670 m) und Möringen (Distanz ca. 1.400 m). Der räumliche Geltungsbereich ist derzeit weitgehend intensives Ackerland und daher nicht direkt für die Bevölkerung nutzbar. Aufgrund der aktuellen Nutzung der Fläche und ist der räumliche Geltungsbereich für die Naherholung und Freizeitnutzung nicht interessant.

Emissionen

Auf den räumlichen Geltungsbereich wirken die ortsüblichen Immissionen (Luftschadstoffe, Stäube, Gerüche, Schall) aus den umgebenden landwirtschaftlichen Gebieten sowie von den tangierenden Straßen B 188 und K 1047 und der Eisenbahntrasse.

2.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Denkmäler. Die nächstgelegenen Denkmäler befinden sich in den Ortschaften Insel und Möringen. Das nächstgelegene Flächennaturdenkmal ist „Dellberg bei Windberge“ und befindet sich in einer Entfernung von ca. 5.500 m zum räumlichen Geltungsbereich. In Schönfeld der „Schönfeld – Gutspark“ ist der nächstgelegene geschützte Park und befindet sich in einer Entfernung von knapp 5.000 m zum räumlichen Geltungsbereich (SACHSEN-ANHALT VIEWER).

2.11 Schutzgebiete und -objekte

2.11.1 **Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG, Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

Nachfolgend sind alle Schutzgebiete, die sich im 5.000 m Radius um den räumlichen Geltungsbereich befinden, aufgeführt (s. Tabelle 7).

Tabelle 7: Schutzgebiete im Umkreis von 5.000 m um den räumlichen Geltungsbereich

Schutzgebiet	Gebietsnummer	Abstand
Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprunge“	LSG0010SDL	ca. 2.500 m

Es ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben auf das oben angegebene Landschaftsschutzgebiet, durch seine Entfernung zum geplanten Vorhaben, keinen Einfluss haben wird.

Der Karte A 4 im Anhang ist die kartografische Darstellung des Schutzgebietes zu entnehmen.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Wirkfaktoren

In der nachfolgenden Tabelle 8 werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens, die Auswirkungen auf die Umwelt herbeiführen können, zusammenfassend dargestellt. Hierbei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Tabelle 8: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung / -teilversiegelung	x	x	
Bodenverdichtung	x		
Schadstoffemissionen	x		x
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen, Lichtreflexionen	x	x	x
Erschütterungen	x		
Zerschneidung		x	
visuelle Wirkung		x	
Lebensraumverlust	x	x	

3.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Zur Bauphase gehören die Baustelleneinrichtung und die Bauarbeiten bis zur Fertigstellung der freiwilligen Feuerwehr inkl. Stellflächen und Parkplätzen. Die Baustelleneinrichtung wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes untergebracht. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich. Anlagebedingte Projektwirkungen ergeben sich durch die Lage und Beschaffenheit des geplanten Vorhabens. Betriebsbedingte Projektwirkungen ergeben sich durch den geplanten Feuerwehreibetrieb durch Einsätze, Übungen und alltägliche Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowohl von Fahrzeugen und Geräten als auch des Geländes selbst.

3.2.1 Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Projektwirkung

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von Biotopen und Vegetation durch das Befahren mit Baufahrzeugen, das Verlegen von Leitungen sowie die Anlage von Baustraßen und Lagerplätzen. Dabei wird vor allem artenarme Nutzungsflora entfernt. Als Vorbelastung können der Herbizideinsatz und die Bodenbearbeitung angesehen werden, welche bereits eine geringe Artenzusammensetzung bewirken.

Anlagebedingte Projektwirkung

Anlagebedingt bleibt eine dauerhafte Versiegelung der Biotope und Vegetation.

Das geplante Feuerwehrgerätehaus nimmt eine Fläche von 1.168 m² ein. Eine Teilversiegelung der Fläche erfolgt durch den Bau von Wegen, Parkplätzen, Gehwegen und Pflasterflächen auf einer Fläche von 3.090 m².

Diese Flächen sind ausschlaggebend für die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.

Durch die vorhabenbedingte Entfernung der vorhandenen Ackerfläche kommt es zu einer Wertminderung der betroffenen Fläche. Die Ausprägung der Vegetation lässt eine vergleichsweise geringe naturschutzfachliche Wertigkeit erkennen. So handelt es sich bei allen vorkommenden Pflanzenarten ausschließlich um ubiquitäre Arten mit geringen Standortansprüchen. Gefährdete Arten liegen nicht vor.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden zusätzlich zu den technischen Anlagen Versickerungsmulden, Grünflächen und eine Strauch-Baumhecke angelegt, wodurch das Gebiet im Vergleich zu einer intensiven Ackerfläche deutlich aufgewertet wird.

Betriebsbedingte Projektwirkung

Während der Betriebsphase kommt es im Umfeld der geplanten freiwilligen Feuerwehr zu regelmäßigen Pflegemaßnahmen der Flächen sowie zu Streusalz- und Abgasimmissionen. Diese Wirkfaktoren sind im Vergleich zum Ausgangszustand vernachlässigbar.

Gesamtbewertung

Im räumlichen Geltungsbereich ist eine Veränderung der Vegetationszusammensetzung, im Zuge der Bodenverdichtung, -umlagerung und -versiegelung zu erwarten.

Die Planfläche ist bereits durch ihren Ausgangszustand (Intensivacker) vorbelastet. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden zusätzlich zu den technischen Anlagen Versickerungsmulden, Grünflächen und eine Strauch-Baumhecke angelegt, wodurch das Gebiet im Vergleich zum Ausgangszustand eine deutliche Aufwertung erfahren wird.

Bei den Biotoptypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs handelt es sich nicht um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21 oder 22 NatSchG LSA. Geschützte Gefäßpflanzen sind auf dem intensiv genutzten Acker nicht zu erwarten.

Vorhandene Gehölzstrukturen im Geltungsbereich bleiben erhalten.

3.2.2 Schutzgut Fauna

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen auf Arten, welche im Rahmen eines Bebauungsplanes den gesetzlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz unterliegen, Gegenstand einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Kapitel 4) sind. Aus dem Ergebnis der Prüfung werden die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen abgeleitet, welche im Kap. 5.3 beschrieben werden.

3.2.2.1 Avifauna

Baubedingte Projektwirkung

Im Zuge der Bauphase kann es zur Vergrämung durch Lärm und Erschütterung kommen.

Brutstätten von Gehölzbrütern sind vom Vorhaben nicht betroffen, da Gehölzstrukturen erhalten bleiben sollen. Somit kann eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten, wie Neuntöter und Bluthänfling ausgeschlossen werden. Neuntöter brüten vor allem in Hecken und Dornengebüsch. Auch Bluthänflinge haben ihren Brutplatz in Büschen, Hecken und Bäumen.

Von der Baufeldfreimachung können jedoch Bodenbrüter betroffen sein. Hier gehen Brutplätze verloren und Gelege können während der Bauphase zerstört werden. Betroffen sind im vorliegenden Projekt folgende, im Untersuchungsraum nachgewiesene, planungsrelevanten Arten (SCHULZE et al. 2018):

- Feldlerche
- Grauammer
- Rebhuhn

Alle drei Arten sind Bodenbrüter und nutzen flache Mulden im Boden als Brutplatz. Um eine Beeinträchtigung dieser Arten auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Anlagebedingte Projektwirkung

Anlagebedingt gehen dauerhaft 5.838 m² Nahrungs- und Brutflächen von Bodenbrüter verloren.

Im Zuge des geplanten Gebäudekörpers kann es zu Barrierewirkungen und Kollisionen an großen Glasfronten kommen. Dieses Risiko wird als gering eingeschätzt.

Der Gebäudekörper selbst kann als Ansitzmöglichkeit für Greifvögel fungieren, wodurch Offenlandarten zusätzlich beeinträchtigt werden können.

Betriebsbedingt Projektwirkung

Alarmstarts verursachen plötzliche, hochfrequente Lärmereignisse, die Brut- und Rastvögel kurzzeitig stören können. Da diese Wirkung temporär auftritt, geht hiervon keine erhebliche Beeinträchtigung aus.

Blaulichtimpulse stören empfindliche Arten, wie z.B. Eulen. Da diese Wirkungen temporär auftreten, geht hiervon keine erhebliche Beeinträchtigung aus.

Gesamtbewertung

Da während der Baufeldfreimachung das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann und die oben genannten Bodenbrüter planungsrelevante Arten, gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018), sind, wird für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (s. Kapitel 4).

Beeinträchtigungen müssen mittels Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Der Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten gilt es zu kompensieren.

3.2.2.2 Amphibien

Baubedingte Projektwirkung

Da sich die Vorhabenfläche auf einem Intensivacker befindet, werden keine Lebensräume von Amphibien im Zuge der Bauphase beeinträchtigt.

Grundsätzlich werden Ackerflächen jedoch als Wanderkorridore genutzt. Sodass Amphibien während der Wanderungszeit in z.B. Baugruben fallen und dort verenden können, wenn sie aus dieser nicht selbständig herauskommen.

Bei der Datenrecherche konnten folgende planungsrelevante Arten (SCHULZE et al. 2018) in einem Umkreis von ca. 350 m um die Vorhabenfläche herausgefiltert werden:

- Kreuzkröte
- Wechselkröte
- Nördlicher Kammmolch

Diese Arten sind alle in der Kiesgrube nordöstlich der Vorhabenfläche dokumentiert worden.

Innerhalb der Kiesgrube finden diese Pionier- und Halboffenlandarten mit Rohbodenstellen, Ruderalfluren, Gebüsch, Wällen sowie temporäre Gewässer und Gewässer, welche permanent wasserführend sind, die Mosaikstruktur, für ihre Winter- und Sommerlebensräume.

Die wichtigsten Vorzüge dieses Lebensraumes sind:

1. Gewässerqualität und -vielfalt
 - a. In den Gewässern befinden sich keine oder nur wenige Fische, das Wasser ist nährstoffarm und erwärmt sich schnell. Dies sind alle optimalen Bedingungen zum Laichen. Hinzukommt der niedrige Prädatorendruck auf Eier und Larven.
 - b. Die Kiesgrube besteht aus temporären Gewässern und dauerhaft wasserführenden.
 - c. Die Strukturvielfalt in den Gewässern durch Totholz, Uferabbrüchen, Unterwasservegetation dienen als Eiablage- und Versteckplatz v.a. für den Kammmolch.

2. Rohboden und Ruderalfluren

- a. Offene und vegetationsarme Bodenstellen erwärmen sich schnell und sind wichtige Habitatelelemente für die thermophilen Kreuz- und Wechselkröten.
- b. Lockere Böden ermöglichen den Kröten das Eingraben und fungieren als Tagesverstecke.
- c. Ruderalfluren liefern Insekten und andere Wirbellose als Nahrung.

3. Gebüsche und halboffene Bereiche

- a. Während der Landphase bieten Gebüsche Versteckmöglichkeiten vor Fraßfeinden und Schatten bewahrt die Amphibien vor dem Austrocknen.
- b. Unter Gebüsch und in Wällen finden die Amphibien Rückzugs- und Winterquartiere.

4. Geringe Störung und Dynamik

- a. Durch ständige kleinräumige Veränderungen im Zuge von Erosion, Rutschungen, Sukzession werden immer wieder neue Pionierflächen geschaffen, welche besonders wichtig für die Pionierarten Kreuz- und Wechselkröten sind.
- b. Durch das Vorhandensein verschiedener Gewässer, können Ausfälle besser kompensiert werden, wodurch die Population der Amphibien innerhalb der Kiesgrube stabil bleibt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kiesgrube durch ihre Strukturvielfalt für alle drei Arten einen idealen Lebensraum sowohl für die aquatische Fortpflanzungszeit als auch für die terrestrische Phase darstellt.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass diese drei Arten sowohl im Sommer als auch im Winter in der Kiesgrube verbleiben und nicht in andere Gebiete wandern. Somit stellt die Vorhabenfläche keinen Wanderkorridor dar. Zu beachten ist weiterhin, dass die Vorhabenfläche von der Kiesgrube durch die Kreisstraße getrennt wird. Diese Straße stellt eine Barriere zwischen diesen beiden Gebieten dar, welche die Wanderung der Amphibien in andere Gebiete zusätzlich erschwert.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass kein Amphib von dem geplanten Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

Anlagebedingte Projektwirkung

Grundsätzlich können Gebäudekörper als Barriere, während der Wanderzeiten von Amphibien, wirken. Wie oben näher erläutert, wird eine Wanderung der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen, sodass dieser Wirkfaktor bei dem hier vorliegenden Vorhaben nicht greift.

Betriebsbedingt Projektwirkung

Grundsätzlich besteht ein Überfahrungsrisiko während der saisonalen Wanderung von Amphibien. Dieser Wirkfaktor wird für das hier vorliegende Vorhaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen.

Gesamtbewertung

Die Vorhabenfläche stellt einen intensiv genutzten Acker dar, welcher nicht als Lebensraum für Amphibien geeignet ist. Als Wanderkorridor kann die Fläche ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie zum einen von der Bundes- und Kreisstraße tangiert wird, welche eine Barriere für Amphibien darstellen. Zum anderen weisen die Lebensräume, in denen die verschiedenen Amphibienarten nachgewiesen worden sind, eine gute Habitateignung auf und können als Sommer- und Winterquartier für die Arten angesehen werden, sodass keine Wanderung notwendig ist.

Die Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 04.05.2026 widerspricht der oben genannten Annahme wie folgt: *„Der getätigten Einschätzung, dass die drei betrachtungsrelevanten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte und Kammmolch sowohl im Sommer als auch im Winter ausschließlich in der Kiesgrube verbleiben und nicht in andere Gebiete wandern, wird nicht gefolgt. Gerade für die im nahegelegenen Tagebau nachgewiesene Kreuzkröte ist das Zurücklegen von mehreren Kilometern Migrationsweg nicht ungewöhnlich, um neue Habitate zu erschließen. Dabei ist zu bedenken, dass die Grube, entgegen der Aussagen in den Planunterlagen, nicht stillgelegt ist, sondern sich im aktiven Betrieb befindet. Eine entsprechende Abbaugenehmigung wurde von der zuständigen Behörde erteilt und liegt vor. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzuhalten, sofern bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen in der Aktivitätszeit einschließlich Wanderungsphase der Amphibien nicht stringent ausgeschlossen werden.“*

Vor diesem Hintergrund wird ein Amphibienschutzzaun errichtet, wenn sich die Bautätigkeiten mit den Wanderzeiten der Amphibien überschneiden. Wird diese Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt, sind erhebliche Beeinträchtigung von Amphibien im Zuge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen.

3.2.2.3 Reptilien

Baubedingte Projektwirkung

Strukturarme Ackerflächen sind für Zauneidechsen ungeeignete Habitate. Individuen der Zauneidechse konnten innerhalb des geplanten Vorhabens nicht nachgewiesen werden. Jedoch kann der östliche Ackerrand als potentiell Zauneidechsenhabitat angesehen werden. Dieser Bereich befindet sich östlich an der Baugrenze angrenzend, sodass bei der Baufeldfreimachung eine potentielle Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden kann. Um die Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Zauneidechsen auszuschließen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Lärm, Gerüche und Anwesenheit des Menschen während der Bauphase können zu einer Störung von Reptilien führen, sodass sie das Baufeld meiden.

Anlage-/ betriebsbedingte Projektwirkung

Da sich potentielle Zauneidechsenhabitate östlich angrenzend an der Baugrenze befinden, werden im Zuge des Vorhabens keine Habitatflächen der Zauneidechse verloren gehen. Somit kann ein Verlust oder eine Störung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Habitatflächen der Zauneidechse bleiben erhalten.

Gesamtbewertung

Da während der Bauelfreimachung das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann und die Zauneidechse eine planungsrelevante Art, gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018), ist, ist für diese Art eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig (s. Kapitel 4).

Des Weiteren sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

3.2.2.4 Fledermäuse

Baubedingte Projektwirkung

Baubedingt sind keine Quartierstrukturen betroffen. Eine kurzzeitige Störung von jagenden Individuen im Zuge der Bautätigkeiten ist möglich. Da diese Störung temporär ist, wird sie als nicht erheblich angesehen.

Anlagebedingte Projektwirkung

Nächtliche Gebäudebeleuchtung können die Jagdareale von lichtempfindlichen Arten reduzieren. In einer ohnehin insektenarmen Agrarlandschaft fällt dieser Wirkfaktor gering bis mittel aus.

Betriebsbedingt Projektwirkung

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten. Kollisionen mit Einsatzfahrzeugen sind irrelevant.

Gesamtbewertung

Da weder Nachweise innerhalb des Untersuchungsraumes noch potenzielle Quartierbäume vom geplanten Vorhaben betroffen sind, kann eingeschätzt werden, dass Fledermäuse nicht erheblich vom geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden.

3.2.2.5 Groß-, Mittel- und Kleinsäuger

Baubedingte Projektwirkung

Im Rahmen der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch kurzzeitige Vergrämungseffekte durch Lärm und Erschütterungen zu rechnen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die vom Baubetrieb ausgehenden Wirkungen zu einer vorübergehenden Meidung des

Plangebietes durch Mittel- und Kleinsäuger führen werden. Da dieser Wirkfaktor temporär ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf Groß-, Mittel- und Kleinsäuger zu erwarten.

Darüber hinaus kann die aus Gründen des Schutzes (Diebstahl, unbefugtes Betreten) notwendige Einzäunung des Feuerwehrgeländes den Entzug von Lebensraum sowie von traditionell genutzten Verbundachsen und Wanderkorridoren von Groß-, Mittel- und Kleinsäuger nach sich ziehen. Aufgrund der Vornutzung der Fläche ist davon auszugehen, dass derartige Verbundachsen und Wanderungskorridore nicht vorhanden sind. Die Auswertung der Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zeigt zudem keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet. Zudem können Großsäuger (z.B. Rehwild) die Umzäunung umlaufen.

Anlagebedingte Projektwirkung

Die baubedingten Wirkfaktoren haben weiter Bestand.

Betriebsbedingt Projektwirkung

Alarmstarts verursachen plötzliche, hochfrequente Lärmereignisse, die zu kurzzeitigen Störungen führen können. Da diese Wirkung temporär auftritt, geht hiervon keine erhebliche Beeinträchtigung aus.

Blaulichtimpulse stören empfindliche Arten. Da diese Wirkungen temporär auftreten, geht hiervon keine erhebliche Beeinträchtigung aus.

Gesamtbewertung

Die Einzäunung des Feuerwehrgeländes kann zu einem Entzug von Lebensraum sowie von traditionell genutzten Verbundachsen und Wanderkorridoren von Groß-, Mittel- und Kleinsäuger führen. Aufgrund der Vornutzung der Fläche ist davon auszugehen, dass derartige Verbundachsen und Wanderungskorridore nicht vorhanden sind. Die Auswertung der Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zeigt zudem keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet. Zudem können Großsäuger (z.B. Rehwild) die Umzäunung umlaufen. Vor diesem Hintergrund werden, im Zuge des geplanten Vorhabens, keine erheblichen Beeinträchtigungen für Groß-, Mittel- und Kleinsäuger erwartet.

3.2.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Baubedingte Projektwirkung

Während der Bauphase kommt es zu Voll- und Teilversiegelung der Fläche. Im Zuge der Vollversiegelung gehen vorhandene Vegetationsstrukturen verloren. Durch Bodenverdichtung kann es zu einer nachhaltigen Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (z. B. zunehmende Staunässe) und damit zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung kommen (HEILAND 2019; SEIDEL et al. 2024).

Mit den generellen Bautätigkeiten erfolgen Bodenumlagerungen mit Folgen für die Vegetationszusammensetzung und die Lebensraumbedingungen.

Vergrämungen während der Bautätigkeit sind vorstellbar, jedoch sind vorhandenen Arten durch Erntezyklen regelmäßig Störungen ausgesetzt.

Anlagebedingte Projektwirkung

Anlagebedingt ergibt sich die Beeinträchtigung aus der vollständigen Entfernung der genannten Biotop- und Nutzungstypen, die nach Umsetzung des Vorhabens nicht wieder herstellbar sind. Für Offenlandarten kommt es hierbei zu einem Habitatverlust. Gleichzeitig werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches neue Elemente, wie Versickerungsmulden sowie eine geländeumschließende Strauch-Baumhecke geschaffen. Dies führt zu einer Aufwertung der biologischen Vielfalt im Vergleich zum Ausgangszustand.

Betriebsbedingte Projektwirkung

Betriebsbedingt wirken nächtliche Lichtemissionen (Warn-LED, Außenbeleuchtung) des Gebäudes auf Insekten und Fledermäuse.

Lärmereignisse bei Alarmfahrten können stöempfindliche Arten beeinträchtigen. Da diese Ereignisse temporär sind, können sie vernachlässigt werden.

Gesamtbewertung

Eine Voll- und Teilversiegelung des intensiv genutzten Ackers stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt dar. Vielmehr kommt es zu einer Aufwertung des Schutzgutes durch das Anlegen neuer Strukturen durch Versickerungsmulden sowie einer geländeumschließenden Strauch-Baumhecke.

Vor diesem Hintergrund ist der Eingriff auf das Schutzgut biologische Vielfalt als nicht erheblich zu bewerten.

3.2.4 Schutzgut Boden und Wasser

Baubedingte Projektwirkung

Baubedingt ist mit Beeinträchtigungen des anstehenden Bodens durch die bei den Bauarbeiten zum Einsatz kommenden Geräte und Fahrzeuge zu rechnen.

Das geplante Feuerwehrgerätehaus nimmt eine Fläche von 1.168 m² ein. Eine Teilversiegelung der Fläche erfolgt durch den Bau von Wegen, Parkplätzen, Gehwegen und Pflasterflächen auf einer Fläche von 3.090 m². Des Weiteren entstehen Versickerungsmulden und um das Gelände herum soll eine Strauch-Baumhecke angelegt werden.

Die dauerhafte Versiegelung des Bodens wird als erheblich eingestuft.

Im Einzelfall sind stoffliche Emissionen durch Bautätigkeiten zu erwarten, welche den Boden und das Grundwasser durch einen Schadstoffeintrag belasten können. Bei geringer Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist eine Minderung der Grundwasserqualität zu erwarten. Da im räumlichen Geltungsbereich Böden mit hoher bis sehr hoher Pufferfähigkeit vorkommen, ist die Gefahr, dass Schadstoffe mit dem versickernden Wasser mitgeführt werden, gering.

Für die Erschließung des Baugeländes werden vorhandene Wege und Flächen genutzt. Eine Flächeninanspruchnahme über das notwendige Maß hinaus ist zu vermeiden.

Anlagebedingte Projektwirkung

Anlagebedingt ergibt sich eine Beanspruchung von Biotopen und Vegetation hauptsächlich durch die Versiegelung. Dadurch gehen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen vollständig verloren.

Die baubedingte Vollversiegelung von 5.838 m² bleibt nach Durchführung des Vorhabens bestehen, es erfolgt keine Entsiegelung. Folgen der Bodenversiegelung sind Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion) sowie der Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion. Dieser Flächenverlust ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu betrachten und entsprechend des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt auszugleichen.

Anlagebedingt kommt es zu Verdichtungen von unversiegeltem Boden. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine temporäre Auswirkung, da bestehende Bodenverdichtungen nach Beendigung der Vorhabendurchführung wieder zu brechen sind.

Betriebsbedingte Projektwirkung

Durch Kraftstofflager, Betankungsanlagen, Notstromaggregat sind Stoffeinträge in den Boden durch Leckagen an Tanks, Rohrleitungen und Zapfstellen, insbesondere bei Havarie oder unsachgemäßem Umgang möglich.

Waschplätze für Feuerwehrfahrzeuge erzeugen kontaminiertes Abwasser mit Schmierstoffen, Kraftstoffresten, Reinigungsmitteln und ggf. Schaumrückständen. Bei unkontrollierter Versickerung oder Ableitung können Kohlenwasserstoffe, Tenside und Schwermetalle in den Untergrund eingetragen werden. Vor diesem Hintergrund sind Waschplätze als vollständig befestigte, flüssigkeitsdichte Flächen ohne direkte Versickerungsmöglichkeit anzulegen.

Auf dem Übungsplatz werden biologisch abbaubarer Übungsschaum und Wasser zum Einsatz kommen. Dies führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Das gereinigte Abwasser einer Kleinkläranlage enthält trotz biologischer Reinigung Restgehalte an Nährstoffen und organischen Spurenstoffen. Bei Versickerung über den Boden besteht bei geringer Grundwassergeschütztheit das Risiko eines Eintrags dieser Stoffe in den Grundwasserkörper.

Für die Schmutzwasserentsorgung des Gebäudes werden die Grundleitungen an der West- und Südseite des Gebäudes an eine Sammelleitung DN 150 angeschlossen und einer dezentralen Kleinkläranlage zugeführt. Diese wird an der Ostseite des Gebäudes errichtet und erhält einen Ablauf in eine Versickerungsanlage. Das dem Aufstaubecken zufließende, mechanisch vorgereinigte Abwasser (Absetzbehälter) wird entsprechend eines vorgegebenen Zyklus, welcher die Behandlungsschritte Beschickung, Umwälzung und Belüftung, Sedimentation, Klarwasser- und Überschussschlammabzug enthält, biologisch gereinigt. Der

Zufluss zum Aufstaubecken sowie der Ablauf aus der Anlage erfolgen diskontinuierlich. Das Abwasser wird im Vorklärbehälter zwischengespeichert. Zur Förderung des Schmutzwassers aus der Vorklärung (Grobfang/Schlamm-speicher/ ggfs. Pufferkammer) in das Belebungsbecken, dem Abzug des Klarwassers in den Ablauf sowie der Belüftung sind jeweils strombetriebene Aggregate erforderlich. Für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer (hier: das Grundwasser) ist ein Einleitungsbauwerk erforderlich. Zwischen der biologischen Reinigungsstufe und der Einleitstelle ist ein Kontrollschacht einzubauen. Die Versickerung des in der Kleinkläranlage biologisch gereinigten Abwassers kann über die Füllkörperrigole der dezentralen Niederschlagswasserentsorgung versickert werden. Das gereinigte Abwasser wird der Versickerungsanlage über einen Kontrollschacht zugeleitet.

Grundsätzlich sind die Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV und TRwS einzuhalten.

Gesamtbewertung

Im Zuge des geplanten Vorhabens wird es durch Vollversiegelung von Boden und dem damit verbundenen Funktionsverlusts, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes kommen. Diese Beeinträchtigung gilt es zu kompensieren.

3.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Baubedingte Projektwirkung

Temporäre Lärmemissionen durch Bautätigkeit und der damit verbundenen Beeinträchtigung angrenzender Siedlungen und Erholungsflächen sind im vorliegenden Projekt irrelevant, da keine Siedlungen angrenzen und der räumliche Geltungsbereich nicht als Erholungsfläche eingeschätzt wird. Gleiches gilt für temporäre Lichtemissionen durch Bautätigkeit.

Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkung

Anlagebedingt kann es durch die Bebauung und Versiegelung von Boden und Freiflächen sowie durch die Ausbildung von Wärmeinseln zu lokalen und mikroklimatischen Veränderungen kommen.

Die Ackerfläche leistet auf Grund fehlender Vegetationsstrukturen bereits einen geringen Kühlungseffekt. Die geplante Versiegelung mindert die Verdunstung weiter.

Beeinträchtigungen von Luftqualität und Klima durch lokalklimatische Veränderungen lassen sich jedoch nicht ableiten.

Gesamtbewertung

Das geplante Vorhaben wird sich lokal begrenzt und vorwiegend auf das Mikroklima auswirken. Für das Schutzgut sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.6 Schutzgut Fläche

Baubedingte Projektwirkung

Im Zuge der Errichtung der Feuerwehr wird es zu einer Vollversiegelung der Fläche von 2.653 m² kommen. Eine Teilversiegelung der Fläche erfolgt durch den Bau von Wegen, Parkplätzen, Gehwegen und Pflasterflächen auf einer Fläche von 3.090 m².

Dauerhaft gehen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung verloren.

Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkung

Der räumliche Geltungsbereich beansprucht eine Fläche von ca. 16.600 m². Auf dieser Fläche wird es im Zuge der Errichtung der Feuerwehr zu einer Vollversiegelung von 2.653 m² kommen. Eine Teilversiegelung der Fläche erfolgt durch den Bau von Wegen, Parkplätzen, Gehwegen und Pflasterflächen auf einer Fläche von 3.090 m². Des Weiteren entstehen Versickerungsmulden sowie um das Gelände herum soll eine Strauch-Baumhecke angelegt werden.

Das Feuerwehrgelände wird aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden. Durch die Einzäunung der Fläche kann es zum Verlust von siedlungsnahen Freiräumen und Erholungsflächen kommen. Da der räumliche Geltungsbereich aktuell eine intensiv genutzte Ackerfläche darstellt und somit hier keine Erholungsflächen in Anspruch genommen werden, kann diese Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Gesamtbewertung

Der räumliche Geltungsbereich beansprucht eine Fläche von ca. 16.600 m². Diese Fläche geht dauerhaft als landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Vor diesem Hintergrund wird eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut erwartet.

3.2.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Projektwirkung

Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere durch die eingesetzten Baufahrzeuge und -geräte, Absperrungen und Bodenaushub. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur von temporärer Dauer, so dass es zu keiner langfristigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen wird.

Temporäre Lärmemissionen durch Bautätigkeit und der damit verbundenen Beeinträchtigung angrenzender Siedlungen und Erholungsflächen sind im vorliegenden Projekt irrelevant, da keine Siedlungen angrenzen und der räumliche Geltungsbereich nicht als Erholungsfläche eingeschätzt wird. Gleiches gilt für temporäre Lichtemissionen durch Bautätigkeiten.

Anlagebedingte Projektwirkung

Anlagebedingt entsteht ein Gebäudekomplex, der in der offenen Ackerlandschaft als neuer vertikaler Akzent erscheint. Die Gebäudefarbe und reflektierende Fassadenelemente kontrastieren mit den erdigen Tönen der Umgebung. Dadurch wird die Fernwirkung bis zu ca.

1.000 m wahrnehmbar. Grundsätzlich wird das geplante Vorhaben im Nahbereich dominierend wirken. Mit zunehmender Entfernung wird diese Wirkung abnehmen. Von der B 188 wird das Gebäude durch die straßenbegleitende Allee teilweise sichtverschattet. Von der K 1047 wird das Gebäude einsehbar sein. Da die nächste Wohnbebauung in der Ortschaft Insel 670 m entfernt liegt und sich zwischen dieser und dem geplanten Vorhaben verschiedene Gehölzstrukturen befinden, wird die Beeinträchtigung gering sein. Von der Ortschaft Möringen in einer Entfernung von 1.400 m wird das geplante Vorhaben nicht einsehbar sein, da zwischen der Ortschaft und dem Plangebiet verschiedene Gehölzstrukturen vorhanden sind. Zudem trennt die Eisenbahntrasse die Ortschaft und das Plangebiet visuell voneinander. Somit werden hier keine Beeinträchtigungen erwartet.

Das Feuerwehrgelände wird aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden. Durch die Einzäunung der Fläche kann es zum Verlust von siedlungsnahen Freiräumen und Erholungsflächen kommen. Da der räumliche Geltungsbereich aktuell eine intensiv genutzte Ackerfläche darstellt und somit hier keine Erholungsflächen in Anspruch genommen werden, kann diese Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Projektwirkung

Betriebsbedingt erzeugen Außenbeleuchtung, Blaulicht und Fahrzeugbewegungen vor allem in den Abend- und Nachtstunden zusätzliche Lichtquellen. Diese führen zu punktuellen Lichteffekten und beeinträchtigen das Landschaftserlebnis von Anwohnern und Erholungssuchende. Da sich das geplante Vorhaben außerhalb einer Ortschaft befindet und das Plangebiet keine bedeutende Erholungsfunktion aufweist, kann diese Wirkung außeracht gelassen werden.

Gesamtbewertung

Die Umwandlung von offenem Ackerland in einem gebäudedominierenden Standort verursacht eine mittlere, lokal erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Sicht- und Gestaltungsmaßnahmen sind erforderlich, um den Eingriff abzumindern.

3.2.8 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Baubedingte Projektwirkung

Durch die Bautätigkeiten im Plangebiet kann es zu Schadstoffemissionen kommen, die jedoch bei Einhaltung üblicher Sicherheitsbestimmungen nicht relevant sind. Bzgl. der unvermeidlichen Schallemissionen sind die gültigen Ruhezeiten nach §7 32. BImSchV einzuhalten (werktags zwischen 20 und 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig).

Während der Bauphase erhöht sich möglicherweise das Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen und damit immissionsseitig die Lärmbelastung der Anwohner. Erdarbeiten verursachen besonders bei trockener Witterung die Bildung diffuser Staubemissionen. Sie sind zeitlich und räumlich begrenzt und lassen sich durch üblicherweise angewendete Maßnahmen, wie z.B. Berieselung mindern. Außerdem sind Abgase der Baumaschinen und Transportfahrzeuge zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu den Ortslagen Insel und

Möringen sind Beeinträchtigungen der Bevölkerung weitestgehend auszuschließen. Zudem ist anzumerken, dass die Zweckbestimmung der freiwilligen Feuerwehr, u. a. Brandbekämpfung und Hochwassereinsätze, der menschlichen Gesundheit dienlich sind.

Anlagen- und betriebsbedingte Projektwirkung

Mit dem geplanten Vorhaben geht eine visuelle Wirkung im Zuge der Flächeninanspruchnahme einher. Grundsätzlich wird das geplante Vorhaben im Nahbereich dominierend wirken. Mit zunehmender Entfernung wird diese Wirkung abnehmen. Da die nächste Wohnbebauung in der Ortschaft Insel 670 m entfernt liegt und sich zwischen dieser und dem geplanten Vorhaben verschiedene Gehölzstrukturen befinden, welche sichtverschattend wirken werden, wird die Beeinträchtigung gering sein. Von der Ortschaft Möringen, in einer Entfernung von 1.400 m, wird das geplante Vorhaben nicht einsehbar sein. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und die Eisenbahntrasse, welche sich zwischen der Ortschaft und dem Plangebiet befinden, wirken hier sichtverschattend. Somit werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Bebauungen können zur Minderung der Erholungswirkung von siedlungsnahen Freiräumen und Erholungsgebieten der Landschaft führen. Da der räumliche Geltungsbereich kein Erholungsraum darstellt, kann diese Auswirkung unberücksichtigt bleiben.

Licht-, Schall- sowie weitere Schadstoffemissionen sind bei Durchführung des Vorhabens nur bau- und betriebsbedingt zu erwarten.

Kurzzeitige Lärmspitzen bei Alarmstart werden nicht als Beeinträchtigung bewertet.

Das Feuerwehrgelände wird aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden. Durch die Einzäunung der Fläche kann es zum Verlust von siedlungsnahen Freiräumen und Erholungsflächen kommen. Da der räumliche Geltungsbereich aktuell eine intensiv genutzte Ackerfläche darstellt und somit hier keine Erholungsflächen in Anspruch genommen werden, kann diese Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Gesamtbewertung

Temporäre Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen sind für das geplante Vorhaben irrelevant, da keine Siedlungen angrenzen und der räumliche Geltungsbereich nicht als Erholungsfläche eingeschätzt wird. Gleiches gilt für temporäre Lichtemissionen durch Bautätigkeit und visuelle Wirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigung im Zuge von anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen auf das Schutzgut sind ausgeschlossen. Im Zuge des geplanten Vorhabens verbessert sich die Brandschutzsicherheit, wodurch das Vorhaben einen positiven Effekt auf das Schutzgut hat.

3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baubedingte Projektwirkung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine archäologischen Denkmale. Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der

Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Es ist möglich, dass gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich wird.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Projektwirkung

Auswirkungen auf vorhandene Kultur- und Sachgüter sind im Rahmen des geplanten Vorhabens nur baubedingt zu erwarten.

Gesamtbewertung

Zum aktuellen Kenntnisstand wird sich das geplante Vorhaben nicht erheblich auf das Schutzgut auswirken.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Im vorangegangenen Kapitel 3.2 wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens bei Durchführung der Planung umfänglich beschrieben. Nachfolgend wird daher nur auf die Schutzgüter eingegangen, für die erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Schutzgüter werden im Kapitel 5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen konzipiert.

Schutzgut Pflanzen

Im räumlichen Geltungsbereich ist eine Veränderung der Vegetationszusammensetzung, im Zuge der Bodenverdichtung, -umlagerung und -versiegelung zu erwarten.

Trotz des bereits vorbelasteten Ausgangszustandes bewirkt die dauerhafte Versiegelung einen nicht reversiblen Funktionsverlust. Die Gesamtbeeinträchtigung wird als mittel bewertet. Sie ist lokal erblich und somit kompensationspflichtig.

Bei den Biotoptypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs handelt es sich nicht um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21 oder 22 NatSchG LSA. Geschützte Gefäßpflanzen sind auf dem intensiv genutzten Acker nicht zu erwarten.

Die Gehölzstrukturen werden nicht entfernt und sind somit vom Eingriff nicht betroffen.

Schutzgut Fauna

Während der Baufeldfreimachung kann das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bezüglich der Bodenbrüter und der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Da unter den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Bodenbrütern planungsrelevante Arten, gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) erfasst wurden und die Zauneidechse ebenfalls eine planungsrelevante Art gemäß der

Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) ist, wird für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (s. Kapitel 4).

Schutzgut Boden

Im Zuge des geplanten Vorhabens wird es durch Vollversiegelung von Boden und dem damit verbundenen Funktionsverlusts, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes kommen.

Schutzgut Fläche

Der räumliche Geltungsbereich beansprucht eine Fläche von ca. 16.600 m². Diese Fläche geht dauerhaft als landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Vor diesem Hintergrund wird eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut erwartet.

Schutzgut Landschaft

Die Umwandlung von offenem Ackerland in einem gebäudedominierenden Standort verursacht eine mittlere, lokal erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes.

3.4 Prognose über voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach zumindest vorerst bestehen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird in Form des intensiven Ackerbaues und den damit verbunden Stoffeinträgen weiterhin fortbestehen.

3.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung

Das Abfallaufkommen des geplanten Vorhabens ist beherrschbar und entspricht der Größenordnung ähnlicher Kommunalbauten. Durch konsequente Getrennsammlung, Einsatz von recyclingfähigen Baustoffen sowie Rückführung von Bodenmaterial in Verwertungswege, kann eine Verwertungsquote von > 90 % erreicht werden. Gefährliche Abfälle bleiben mengenmäßig gering.

Die einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind einzuhalten.

3.6 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine Projekte in unmittelbarer Umgebung bekannt, welche kumulierende Auswirkungen auf das geplante Vorhaben aufweisen.

3.7 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Bauphase

Im Zuge der Herstellung des Baumaterials und des Transsportes zur Baustelle entstehen Treibhausgasemissionen. Auch durch den Baustellenverkehr an sich kommt es zu einem Ausstoß von Treibhausgas sowie Staub und Stickoxiden.

Anlagephase

Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zu Voll- und Teilversiegelung, wodurch die Verdunstungskühlung reduziert, und eine lokale Wärmeinsel begünstigt wird.

Betriebsphase

Im Zuge der Gebäudeheizung, Nutzung der Feuerwehrfahrzeuge und Testläufe des Notstromaggregats werden Treibhausgase ausgestoßen.

Zur Reduzierung von Treibhausgasen ist eine Photovoltaikanlage mit Stromspeicher in Planung. Grundlage für die Auslegung sind vergleichbare Verbrauchswerte der Stadt Stendal. Eine Kombination mit einem Gründach ist denkbar.

An jedem dritten Stellplatz sollen Ladesäulen aufgestellt werden.

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Gesetzlicher Rahmen

Die maßgeblichen Regelungen des speziellen Artenschutzes, die sich aus den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie (FFH-RL)) sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)) ergeben, werden im Wesentlichen durch die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabenrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz- und Vermarktungsverbote) für das geplante Vorhaben nicht relevant sind und somit hier keine Beachtung finden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG):

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle europäischen Vogelarten,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Für diese Arten ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu*

beschädigen oder zu zerstören.

Eingriffe in Natur und Landschaft können durch Handlungen erfolgen, welche mit der Durchführung der aufgrund des Bauleitplans zu genehmigenden Vorhaben verbunden sein werden bzw. können. Daher wird die Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgenommen. Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt werden betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Nationale Arten, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 als Arten, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt, enthalten sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt bei Eingriffsvorhaben (§ 44 (5) BNatSchG in Verb. Mit § 15 BNatSchG).

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7). Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen müssen erfüllt werden:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] sind nicht gegeben,

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art liegen vor oder das Vorhaben liegt im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder bewirkt eine maßgeblich günstige Auswirkung auf die Umwelt,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt.

Für die im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmefälle entfällt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG prüfen zu müssen. Lediglich für den Fall, in dem die Durchführung der Vorschriften nach § 44 zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, verbleibt es auf Antrag bei der Befreiungsmöglichkeit. Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Juni 2018 ist im Land Sachsen-Anhalt eine aktualisierte Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) veröffentlicht worden:

„Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VSchRL infolge von Projekten oder Plänen. (...) Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzbeitrag (ASB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im ASB zu berücksichtigenden Arten enthält.“

4.2 Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dementsprechend werden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten, die beispielsweise aufgrund der Art und Wirkungsweise der zur Errichtung vorgesehenen technischen Anlagen zunächst als nicht planungsrelevant identifiziert werden können „abgeschichtet“ und nicht weiter betrachtet. In einem zweiten Schritt werden die im Untersuchungsraum ermittelten Arten mit der Artenschutzliste Sachsens-Anhalts Artenschutzliste (SCHULZE et al. 2018) abgeglichen, um die Arten herauszufiltern, welche eine Planungsrelevanz aufweisen. Nicht planungsrelevante Arten werden daraufhin nicht weiter betrachtet.

4.2.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel fand, in einem Umkreis von 50 m zum geplanten Vorhaben, in der Zeit zwischen März und Juni 2025 statt. Durchgeführt wurden insgesamt acht Geländebegehungen, welche nach Möglichkeit bei guten Witterungsbedingungen stattfanden (möglichst wenig Wind, sonnig).

Im Rahmen der Untersuchungen wurden innerhalb des Untersuchungsraums insgesamt 17 Vogelarten erfasst (s. Kap. 2.2.1). Von diesen 17 Arten sind folgende fünf Arten planungsrelevante Arten gemäß SCHULZE et al. (2018):

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Grauammer
- Neuntöter
- Rebhuhn

Diese Arten können in Gehölzbrüter und Bodenbrüter eingeteilt werden. Für im Untersuchungsraum vorkommende planungsrelevante Gehölzbrüter (Bluthänfling und Neuntöter) kann das Eintreten des Tötungsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Im Zuge des geplanten Vorhabens bleiben vorhandene Gehölzstrukturen erhalten, sodass keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden. Zudem wird, in diesem Zusammenhang, keinem Tier nachgestellt. Vor diesem Hintergrund werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zerstört oder beschädigt. Während der Bauphase kann es im Zuge der Bautätigkeiten zu Vergrämungseffekten kommen. Da diese temporär begrenzt sind, wird eingeschätzt, dass es zu keiner erheblichen Störung von Gehölzbrütern kommt.

Vor diesem Hintergrund kann eingeschätzt werden, dass ausschließlich für die Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer und Rebhuhn) eine Konfliktanalyse notwendig ist.

4.2.2 Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte, in einem Umkreis von 50 m zum geplanten Vorhaben, mittels fünf Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2025. In einem Abstand vom 500 m zum geplanten Vorhaben wurden die Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ausgewertet (s. Kap. 2.2.2).

Im Zuge der Amphibienerfassung konnte kein Amphib erfasst werden. Eine Eignung der Vorhabenfläche als Habitate für Amphibien wird als unwahrscheinlich erachtet, da der Großteil der Fläche einen Intensivacker darstellt.

Diese Annahme wird von den Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bestärkt. Gemäß diesen Daten sind innerhalb der Vorhabenfläche sowie in einem Radius von 50 m um diese, keine Amphibiennachweise vorhanden.

Nachweise für verschiedene Amphibienarten liegen für die Kiesgrube nordöstlich der Vorhabenfläche vor. Auch im Grünland südöstlich bis südwestlich der Vorhabenfläche sind Amphibien dokumentiert. Bei den Artnachweisen konnten folgende planungsrelevante Arten, gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) herausgefiltert werden:

- Kreuzkröte
- Wechselkröte
- Nördlicher Kammmolch

Diese Arten sind alle in der Kiesgrube nordöstlich der Vorhabenfläche dokumentiert worden.

Da Ackerflächen als Wanderkorridore von Amphibien genutzt werden, wird eine Konfliktanalyse für die o.g. Arten durchgeführt.

4.2.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte, in einem Umkreis von 50 m zum geplanten Vorhaben, an fünf Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2025. Zusätzlich wurden in einem Abstand von 500 m zum geplanten Vorhaben die Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ausgewertet (s. Kap. 2.2.3).

Mittels eigener Kartierungen konnten keine Individuen der Zauneidechse erfasst werden. Jedoch kann der östliche Rand der Ackerfläche als potentielles Zauneidechsenhabitat angesehen werden. Dieser Bereich befindet sich östlich angrenzend an der Baugrenze. Die Fläche zeichnet sich durch Ruderalflur mit Rohbodenstellen und einzelnen Gebüsch aus. Desweiteren befinden Habitatrequisiten wie Totholz und Steinplatten innerhalb dieser Fläche. Diese Habitatelemente können Zauneidechsen sowohl als Versteckmöglichkeiten als auch als Sonnenplätze nutzen.

Gemäß den Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2010, nordöstlich des geplanten Vorhabens in einer Entfernung von ca. 250 m, innerhalb der Kiesgrube vor. Die Tageshöchstzahl lag hierbei bei 20 Individuen.

Gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) ist die Zauneidechse eine planungsrelevante Art, sodass ein Konfliktanalyse für diese durchgeführt wird.

4.2.4 Fledermäuse

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs und in einem Abstand von 500 m zu diesem wurden die Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen, ausgewertet (s. Kap. 2.2.4).

Es konnten innerhalb des Untersuchungsraumes keine Nachweise von Fledermäusen aus den Daten ausgewertet werden.

Potenzielle Quartierbäume bleiben erhalten und sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Vor diesem Hintergrund kann eine Betroffenheit der Fledermäuse durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Konfliktanalyse entfällt.

4.2.5 Groß-, Mittel- und Kleinsäuger

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs und in einem Abstand von 500 m zu diesem wurden die Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, hinsichtlich des Vorkommens von Säugetieren, ausgewertet. Für den Untersuchungsraum sind keine Nachweise dokumentiert.

Vor diesem Hintergrund kann eingeschätzt werden, das planungsrelevante Groß-, Mittel- und Kleinsäuger, gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018), vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sind. Daher entfällt für diese Artengruppe eine Konfliktanalyse.

4.2.6 Farn- und Blütenpflanzen

Aufgrund ihrer Gebundenheit an Standortbedingungen, welche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen Umgebung nicht vorkommen, ist eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen, gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018), ausgeschlossen. Eine Konfliktanalyse für Farn- und Blütenpflanzenarten ist daher nicht erforderlich.

4.3 Konfliktanalyse

Gegenstand der nachfolgenden Konfliktanalyse ist die Ermittlung, ob es durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen des geplanten Vorhabens bzgl. der gemäß den Ergebnissen der Relevanzprüfung diesbezüglich zu betrachtenden planungsrelevanten Arten (SCHULZE et al. 2018) zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommen kann.

Zur Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, kann es erforderlich sein, neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabens auch funktionserhaltende oder spezielle konfliktmindernde Maßnahmen mit einzubeziehen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben den generellen Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Diese Maßnahmen sollen die Gefährdung lokaler Populationen vermeiden. Sofern erforderlich, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

4.3.1 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

4.3.1.1 Schädigungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wird gemäß § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG dann nicht verstoßen, *„wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“*. Gemäß § 44 (5) BNatSchG können zur lückenlosen Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - soweit erforderlich - auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4.3.1.2 Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten (bzw. ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören), wird gemäß § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG nicht verstoßen, *„wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“*. Mit der Formulierung ‚signifikant erhöht‘ wird darauf verwiesen, dass das Risiko auf eine deutlich als wesentlich bzw. erheblich erkennbare Weise erhöht wird, die nicht als zufällig gelten kann. Gemäß § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG wird gegen das Tötungsverbot zudem nicht verstoßen, sofern solche Auswirkungen auftreten *„im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist (...) und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind“*.

4.3.1.3 Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung dann vorliegt, *„wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*.

4.3.2 Avifauna

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Vogelarten einzelartenweise betrachtet und bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Formblatt 1: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
3	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes, die i.A. trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Daneben können aber auch feuchte und sogar nasse Flächen besiedelt werden, wenn diese mit trockeneren Arealen durchsetzt sind (Bauer et al. 2005, Südbeck et al. 2005). Die bevorzugten Habitate liegen auf jungen Ackerbrachen und Ackerflächen mit Gemüse-, Hafer-, Klee-, Leguminosen-, Hackfrucht- und Sommergetreideanbau (König & Santora 2011). Auch Grünlandgebiete und Heiden sowie Bergbaufolgelandschaften und größere Waldlichtungen werden gern besiedelt. Wichtiges Habitatkriterium für die Feldlerche ist eine niedrige und lückige Krautschicht, eine Gehölzarmut sowie eine gewisse Mindestgröße der besiedelten Flächen. Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich über einen vergleichweisen langen Zeitraum von etwa Mitte März bis Mitte August. Die Feldlerche brütet i.d.R. im April/Mai und hat gelegentlich noch eine Zweitbrut im Juni/Juli. Das Nest wird am Boden angelegt, wobei das Nest nie direkt angeflogen wird, sondern in einem gewissen Abstand und der restliche Weg versteckt am Boden zurückgelegt wird (Lfu 2022). Die Feldlerche gilt als Indikatorart für Artenvielfalt und Landschaftsqualität des Agrarraumes (Achtziger et al. 2003).	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Reviergröße:</u> Die Reviergröße der Feldlerche ist struktur- und naturraumabhängig (Trautner & Jooss 2008). Meist beträgt der Durchmesser eines Feldlerchenreviers zwischen 20 und 200 Metern. Bei sehr guten Bedingungen können in Mitteleuropa bis zu 15 Brutpaare auf einer Fläche von zehn Hektar leben (Nabu 2024). <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue. Die Feldlerche bevorzugt Bereiche mit einer ca. 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodendeckung von 20 bis 50 %. Niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen wird bevorzugt (Nabu 2024). <u>Ruhestätte:</u> Die Ruhestätte ist Bestandteil der abgegrenzten Fortpflanzungsstätte. Die Ruhestätte einzelner, unverpaarter Tiere ist unspezifisch und daher nicht konkret abgrenzbar.	

Verbreitung		
<u>Deutschland:</u> Der Brutbestand der Feldlerche liegt in Deutschland bei etwa 1,6 bis 2,7 Mio. BP (Nabu 2024).		
<u>Sachsen-Anhalt:</u> Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 150.000 bis 300.000 BP auf (Schönbrodt & Schulze 2017).		
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten zwei Brutpaare innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sicher erfasst werden. Ein weiteres Brutpaar wurde im Untersuchungsraum erfasst.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG		
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ Ja		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Nein		
Die festgestellten Brutreviere befinden sich innerhalb des Baufeldes. Daher kann es im Zuge der Baufeldräumung zur Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen kommen.		
☒	Vermeidungsmaßnahmen	
Bei der Realisierung des B-Planes ist auf die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der Art umfassenden, Bauzeitenbeschränkung zu achten. Sie umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine Verletzung oder Tötung von Feldlerchen vermieden werden.		
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wildlebender Tiere ☐ Ja		
tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☒ Nein		

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Ja
	☒	Nein
Aussagen zum Brutplatz		
☒	Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire.	
☐	Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
Die Eignung des räumlichen Geltungsbereichs als Bruthabitat für Feldlerchen wird durch das geplante Projekt gemindert.		
☐	Vermeidungsmaßnahmen	
☒	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
A3 – 3.000 m ² Ackerbrache (Feldlerche)		
Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche soll eine Brachfläche angelegt werden. Diese Maßnahme dient der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Es konnten drei Brutpaare nachgewiesen werden, woraus sich ein Maßnahmenumfang von 0,3 ha ergibt.		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Eine Störwirkung bezüglich der nachgewiesenen Brutreviere im räumlichen Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baufeldräumung und der Bautätigkeiten kann es zu Störungen der Art kommen.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☒	Ja
	☐	Nein

☒	Vermeidungsmaßnahmen
Bei der Realisierung des B-Plans ist auf die strikte Einhaltung einer, die Brutzeit der Art umfassenden, Bauzeitenbeschränkung zu achten. Diese sollte sich an die Brutzeit der Art orientieren. Sie umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, kann eine erhebliche Störung von Feldlerchen vermieden werden.	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz ☐ Ja	
Maßnahmen weiterhin ein ☒ Nein	
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSCHG	
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!

Formblatt 2: Grauammer (*Emberiza calandra*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
3	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Grauammer ist eine Art der offenen Kulturlandschaft mit gehölzarmen (jedoch nicht -freien) Agrar- und Grünlandbiotopen. Daneben findet sie sich auch in Streu- und Riedwiesen, in Dünen- und Heidegebieten, auf Ruderalflächen und im Randbereich von ländlich geprägten Ortschaften (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Art benötigt unbedingt Singwarten wie Gehölze oder größere Gebüsche. Eine ähnliche Funktion können auch Hochstaudenfluren oder Hoch-Leitungen sowie Wildpflanzen innerhalb von Kulturpflanzenbeständen (SACHER & BAUSCHMANN 2011) übernehmen. Ferner benötigt die Art kurzrasige oder lückige Vegetation zur Jagd sowie höhere Vegetation zur Nestanlage. Ein weiteres wichtiges Habitatrequisit bilden Klein- und Kleinstgewässer als Trink- und Badestellen (SACHER & BAUSCHMANN 2011). Beliebte Schlafplätze der Grauammer bilden Schilfflächen und ähnliche Strukturen in Gewässernähe (GLIEMANN 2004). Außerhalb der Brutzeit hält sich die Grauammer vor allem auf Stoppelfedern, ungemähtem Grünland, auf Salzwiesen und Spülfeldern auf (V. BLOTZHEIM 1997). Ähnlich wie der Neuntöter, wenn auch nicht ganz so ausgeprägt, ist auch die Grauammer ein Spätbrüter, der jedoch schon früh, etwa im März – April seine Brutreviere besetzt (V. BLOTZHEIM	

1997). Die Graumammer ist ein Bodenbrüter, welcher sein Nest in dichter Bodenvegetation anlegt. Die Reviere der Art umfassen eine Fläche von 2,5 bis 7,5 ha (HEGELBACH 1984). Das Zentrum eines Reviers wird gewöhnlich von der Singwarte gebildet. Der Brutbeginn fällt bei der Graumammer auf den Zeitraum von (Mitte) Ende April bis Anfang Juni und kann bis Ende Juli andauern (BAUER ET AL. 2005).
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte
<u>Reviergröße:</u> Die Reviergrößen eines Brutpaares der Graumammer betragen zwischen 2,5 – 7,5 ha (HEGELBACH 1984) bzw. bei der Revierlänge an linearen Elementen durchschnittlich 286 m (BRAUN 1991). <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Die Neststandorte der Art befinden sich in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in einer Mulde in busch- und baumfreier Umgebung. Essenzielle Teilhabitate der Fortpflanzungsstätte sind Nahrungsflächen und Singwarten, in deren Umkreis das Revier abgegrenzt wird (ein Brutrevier hat einen Radius von 150 Metern um die Singwarte (GRABAUM ET AL. 2005). <u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätte dienen der Graumammer Singwarten und Schlafplätze (z.B. in Wassernähe, Hochstauden, verkrautete Wiesen etc.) im Umkreis von 2-3 km (HEGELBACH 1997).
Verbreitung
<u>Deutschland:</u> - der Brutbestand der Graumammer liegt in Deutschland bei etwa 13.000 bis 32.000 BP (SÜDBECK ET AL. 2007) <u>Sachsen-Anhalt:</u> - Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 2.000 bis 4.000 BP auf (DORNBUSCH ET AL. 2007) - nicht (oder nur lokal) häufiger Brutvogel der gut strukturierten Grünländer und Äcker; vorzugsweise auf Lössböden; bildet lokal große Schlafgemeinschaften (ASL ST, RANA 2008)
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Rahmen der aktuellen Kartierungen wurden zwei potenzielle Brutpaare der Graumammer im Untersuchungsraum festgestellt.
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ Ja (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Nein
Der Brutverdacht befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, jedoch nutzt die Art flache Mulden im Boden als Brutplatz, welche im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden können.

☒ Vermeidungsmaßnahmen Durch ein Bauzeitenmanagement wird sichergestellt, dass es zu keinen Verlusten von Gelegen kommt.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ☒	Ja Nein
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ ☐	Ja Nein
Aussagen zum Brutplatz ☒ Die Art benutzt den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art ☐ Die Art benutzt den Brutplatz im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Brutplätze zum normalen Verhaltensrepertoire. ☐ Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen/ Störungen auf. Der Brutplatz bzw. mehrere Brutplätze im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.		
Durch die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme kann es zu einem direkten Verlust von Bestandteilen von Fortpflanzungsstätten der Grauammer kommen. Die Grauammer gehört zu den Arten mit ständig wechselnden Lebensstätten. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes außerhalb der Brutzeit, stellt kein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang nachgewiesen werden können.		
☒ Vermeidungsmaßnahmen Durch ein Bauzeitenmanagement wird sichergestellt, dass es bei der Baufeldräumung nicht zu Verlusten von Gelegen kommt.		
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <u>A2 – 748 m² Ruderalfläche (Grauammer und Rebhuhn)</u> Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter Grauammer und Rebhuhn soll ein Ruderalstreifen von mindestens 8 m Breite angelegt werden. Die Maßnahme soll mit der Anlage einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme Schutzgut Landschaft A1) kombiniert werden, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Geplant ist die Maßnahme auf einer Mindestfläche von 748 m ² .		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ☒	Ja Nein

3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐	Ja
	☒	Nein
Für das im Vorhabenbereich liegende Vorkommen der Grauammer wird gem. Darstellung in Pkt. 2 von einer Betroffenheit durch anlage- und betriebsbedingten Brutplatzverlust ausgegangen. Zusätzliche erhebliche Störwirkungen sind daher nicht relevant. Eine Störung der außerhalb brütender Grauammern ist nicht zu erwarten, daher können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐	Ja
	☒	Nein
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
	☒ Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

Formblatt 3: Rebhuhn (*Perdix perdix*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☐	Art nach Anhang I der EU-VSch-RL
☒	Europäische Vogelart
2	Rote Liste Deutschland
2	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Wichtige Habitatelemente / Faktoren (ggf. unter Berücksichtigung regional unterschiedlicher Präferenzen): Saumstrukturen in der offenen Feldflur (Brachen, Ackerrandstreifen / Blühstreifen) mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur und hohem Insektenreichtum sowie ausreichenden Deckungsmöglichkeiten.	

- Zur Nestanlage werden flächige Blühstreifen, Stillungsflächen und Brachen benötigt, da diese einen besseren Schutz vor Prädation bieten als lineare Strukturen.
- Möglichst kleinflächig parzellierte und vielfältig bewirtschaftete Ackerflächen.
- Offene Bodenstellen, unbefestigte Feldwege (Magensteine zur Nahrungszerkleinerung, Sonnen- und Staubbaden).
- Die Bedeutung von Hecken ist umstritten und rührt wohl eher daher, dass in der ausgeräumten Landschaft nur noch an den Hecken die wichtigen Saumstrukturen zu finden sind. Deshalb sollten Saumstrukturen und flächige Areale ohne Hecken angelegt werden.
- Beim Grünland werden extensiv genutzte Weiden bevorzugt (MILDENBERGER 1982).
- Eine Besonderheit im Ruhrgebiet (und weiteren Großstädten) sind die Vorkommen auf größeren, offenen Industriebrachen (WEISS in SUDMANN et al. 2012).
- Als standorttreuer Jahresvogel mit festem Revier benötigt das Rebhuhn auch im Winter ausreichend Deckung (z.B. Stoppelfelder) und Nahrungsangebote.

Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Reviergröße:

0,5-1 BP/100 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1994: 260)

Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐

Das Rebhuhn brütet in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z. B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, BAUER et al. 2005). Die Fortpflanzungs-stätte einzelner Individuen ist nicht konkret abgrenzbar, da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt. Hilfsweise kann als Fortpflanzungsstätte die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 5 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen etc. (Nahrungsflächen mit lückigem Bewuchs und guter De-ckung) abgegrenzt werden (Konventionsvorschlag; Raumbedarf zur Brutzeit nach FLADE 1994 3-5 ha).

Ruhestätte:

Rebhühner schlafen am Boden im Deckungsbereich von z.B. Zäunen oder Hecken oder auch auf offener Ackerfläche ohne höhere Deckung; diese Schlafplätze von Paaren und Ketten werden in der Regel täglich gewechselt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994) und sind daher nicht konkret abgrenzbar. Während der Brutzeit sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich zu setzen.

Verbreitung

Deutschland:

- 35.000-61.000 [Rev] (Gerlach et al. (2025))

Sachsen-Anhalt:

- Sachsen-Anhalt weist einen Brutbestand von 1.500–2.500 BP auf

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Im Rahmen der aktuellen Kartierungen wurde ein potenzielles Brutpaar des Rebhuhns in den randlich gelegenen Gehölzstrukturen nachgewiesen.

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Nein
Der Brutverdacht befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, jedoch nutzt die Art flache Mulden im Boden als Brutplatz, welche im Zuge der Baufeldfreimachung zerstört werden können.		
☒ Vermeidungsmaßnahmen Durch ein Bauzeitenmanagement wird sichergestellt, dass es zu keinen Verlusten von Gelegen kommt.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Durch die anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme kann es zu einem indirekten Verlust von Bestandteilen von Fortpflanzungsstätten des Rebhuhns kommen.		
☒ Vermeidungsmaßnahmen Durch ein Bauzeitenmanagement wird sichergestellt, dass es bei der Baufeldräumung nicht zu Verlusten von Gelegen kommt.		
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <u>A2 – 748 m² Ruderalfläche (Grauammer und Rebhuhn)</u> Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter Grauammer und Rebhuhn soll ein Ruderalstreifen von mindestens 8 m Breite angelegt werden. Die Maßnahme soll mit der Anlage einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme Schutzgut Landschaft A1) kombiniert werden, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Geplant ist die Maßnahme auf einer Mindestfläche von 748 m ² .		
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein

3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Durch temporären Baulärm kann es zu einer Störung des Rebhuhns, wenn es in den Randbereichen des Baufeldes brütet, kommen. Eine Störung der außerhalb brütender Rebhühner ist nicht zu erwarten, daher können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐	Ja
	☒	Nein
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

4.3.3 Amphibien

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Amphibienarten einzelartenweise betrachtet und bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Formblatt 4: Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL
☐	Art nach Anhang II der FFH-RL
V	Rote Liste Deutschland
2	Rote Liste Sachsen-Anhalt

B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Das ursprüngliche Habitat der Pionierart Kreuzkröte (*Bufo calamita*) stellen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse dar. Karge, vegetationslose oder teilweise bewachsene Lebensräume werden von dem Amphib besiedelt (Bfn o.J.).

Heutzutage findet die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ähnliche Lebensbedingungen in Sand- und Kiesgruben, militärischen Übungsflächen und auf Industriebrachen sowie in Bergbaufolgelandschaften. Bevorzugt besiedelt die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) voll besonnte, flache, unbewachsene temporäre Gewässer. So laicht die Pionierart schnell in verschiedenen Kleinstgewässern, wie Tümpel, Pfützen und Fahrspuren (Lfu 2019).

Die anthropogen geschaffenen und auch künftig entstehenden Lebensräume sichern das Überleben der Pionierart Kreuzkröte (*Bufo calamita*) (Bfn o.J.).

Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und RuhestätteLebensraumgröße:

- Wanderungen/Reviere sind altersabhängig und können bis zu 2 – 3 km betragen
- Sommerlebensraum von Adulten beträgt zwischen 0,2 – 2 km
- Homeranges ist variabel und kann bis zu 20.000 m² betragen (Grosse & Seyring 2015)

Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐

Als Fortpflanzungsstätte wird i.d.R. das konkrete Laichgewässer oder ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer (Distanzen <100m) betrachtet. Weitere Teilhabitate sind Wanderwege zwischen terrestrischen und aquatischen Teilhabitaten, Nahrungshabitate und Dispersionshabitate.

Ruhestätte:

Als essenzielle Teilhabitate der Kreuzkröte werden Ruhestätten im Landlebensraum im Umkreis von 2.000 – 5.000 m um die Gewässer (z.B. offene, wärmebegünstigte, Pionierbiotope sowie vereinzelt sandige Kiefernwälder) sowie die regelmäßig genutzten Wanderkorridore zwischen terrestrischen und aquatischen Teillebensräumen eingestuft.

VerbreitungDeutschland:

- entsprechend der Gesamtverbreitung ist die Kreuzkröte in ganz Deutschland inklusive der Nordseeinseln, aber mit Ausnahme der höheren Mittelgebirgslagen, der Alpen und deren Vorland sowie der Küstenmarschen mit ihren schweren Kleiböden zu finden

Sachsen-Anhalt:

- Vorkommen konzentrieren sich auf große Flusstäler, Teile der Altmark, weite Regionen des Halleschen und Köthener Ackerlandes sowie Bergbaufolgelandschaften (Grosse & Seyring 2015)

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
Die Kreuzkröte ist an Land innerhalb der Kiesgrube nordöstlich der Vorhabenfläche dokumentiert.		
☐	potenziell möglich	
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		☐ Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Nein
Die Vorhabenfläche stellt keinen Amphibienlebensraum dar.		
☐	Vermeidungsmaßnahmen	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		
☐		Ja
☒		Nein
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		☒ Ja
		☐ Nein
Die Vorhabenfläche stellt keinen Amphibienlebensraum dar.		
☐	Vermeidungsmaßnahmen	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt		☒ Ja
		☐ Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein		☐ Ja
		☒ Nein

3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒ Ja ☐ Nein	
Die Vorhabenfläche kann als potenzielles Wandergebiet angesehen werden, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahmen		
V15 Anlage eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns um die jeweiligen Baufelder.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ Ja ☒ Nein	
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐ Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		
☒ Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!		

Formblatt 5: Wechselkröte (*Bufo viridis*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL
☐	Art nach Anhang II der FFH-RL
3	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Wechselkröte ist eine große einheimische Krötenart, die in sandigen Flussauen und steppenartigen Bördelandschaften zu finden ist. Sie gilt als Pionierart und Kulturfolger und ist häufig in Restwassertümpeln im Umfeld größerer Flüsse, flachen Steinbruchgewässern, Fahrspurrinnen sowie Flachwasserzonen von mittelgroßen Gewässern zu finden. Ihre Landlebensräume sind sonnige Habitate wie Sand- und Kiesgruben, vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen, Bahndämme und Äcker.	

Die Wechselkröte beginnt ihre Winterruhe witterungsabhängig von Oktober bis Ende März. Die Fortpflanzungszeit beginnt im April und endet im Juli (GROSSE & SEYRING 2015).		
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte		
<u>Lebensraumgröße:</u> Die mittlere max. Wanderdistanz der Wechselkröte beträgt 1 – 2 km.		
<u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung der Wechselkröte finden vollständig im Laichgewässer statt, welche daher inklusive der unmittelbaren Uferzone als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen ist. Als essenzielle Teilhabitate werden Tagesverstecke im Umkreis von 200 – 1.000 m um das Laichgewässer eingestuft (z.B. grabbare, nicht staunasse, vegetationsarme Offenbiotope, Kies- oder Steinhäufen, Nagergänge). Weitere Teilhabitate sind Wanderwege zwischen terrestrischen und aquatischen Teilhabitaten, Nahrungshabitate und Dismigrationshabitate.		
<u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätte dienen die Landlebensräume, die sich im näheren Umfeld der Laichgewässer (< 1.000 m) befinden.		
Verbreitung		
<u>Deutschland:</u> Zwei Großverbreitungsgebiete im Osten/Nordosten und Süden/Südwesten Deutschlands (GROSSE & SEYRING 2015).		
<u>Sachsen-Anhalt:</u> Vorkommen konzentrieren sich auf südöstliche Altmark im Norden sowie in Mitte und Süden, z.B. Hallesches und Köthener Ackerland, Elbtalniederung zwischen Wittenberg und Prettin (GROSSE & SEYRING 2015).		
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Wechselkröte konnte im Gewässer und an Land innerhalb der Kiesgrube nordöstlich (ca. 120 - 350 m) nachgewiesen werden.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Nein
Die Vorhabenfläche stellt keinen Amphibienlebensraum dar.		
☐ Vermeidungsmaßnahmen		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐	Ja
	☒	Nein
Die Vorhabenfläche stellt keinen Amphibienlebensraum dar.		
☐ Vermeidungsmaßnahmen		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Die Vorhabenfläche kann als potenzielles Wandergebiet angesehen werden, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐	Ja
	☒	Nein
☒ Vermeidungsmaßnahmen		
V15 Anlage eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns um die jeweiligen Baufelder.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐ Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		
☒ Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!		

Formblatt 6: Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL
☒	Art nach Anhang II der FFH-RL
V	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt
B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches dar. Besonders beliebt sind bei Kammmolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs. Der Kammmolch ist nachtaktiv und lebt sehr versteckt. Im Gegensatz zu anderen Molcharten verbringt der Kammmolch einen großen Teil des Jahres im Wasser. Bei entsprechender Witterung wandert er bereits im Februar ins Gewässer ein und bleibt dort bis in den August. Der Landlebensraum befindet sich idealerweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Laichgewässer und ist reich an Versteckmöglichkeiten unter Holz- oder Steinhaufen, im Wurzelbereich der Bäume oder auch in Kleinsäugerbauen.	
Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte	
<u>Lebensraumgröße:</u> Die maximalen Wanderstrecken von Kammmolchen betragen über 1.000 m. Zumeist sind die Wanderungsstrecken nur 200 bis 400 m. <u>Fortpflanzungsstätte:</u> „Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐ Als Fortpflanzungsstätte dient das Laichgewässer, einschließlich des unmittelbaren Gewässerumfeldes. Stehen mehrere Gewässer in einem Gewässerkomplex so miteinander in Verbindung, dass regelmäßige Austauschbeziehungen stattfinden, so ist der Bereich zwischen den Gewässern Teil der Fortpflanzungsstätte. <u>Ruhestätte:</u> Als Ruhestätte dienen sowohl die Feuchtbiootope als auch die Landlebensräume, die sich im näheren Umfeld der Laichgewässer befinden. Der Landlebensraum sollte reich an Versteckmöglichkeiten (Holz- oder Steinhaufen, Wurzelbereich der Bäume oder Kleinsäugerbauen) sein.	
Verbreitung	
<u>Deutschland:</u> In Deutschland ist der Kammmolch fast überall zu finden (GROSSE & GÜNTHER 1996). Er ist eine typische Art des norddeutschen Flach- und Hügellandes und fehlt weitgehend in den Ackerebenen Sachsen-Anhalts oder in den Watt- und Marschgebieten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins. Dagegen ist der Kammmolch in den nordostdeutschen Seengebieten Mecklenburg-Vorpommerns stellenweise die häufigste Schwanzlurchart (GROSSE & SEYRING 2015).	

<u>Sachsen-Anhalt:</u>		
Im Norden Sachsen-Anhalts, in den Altmarkplatten, konnten neben bekannten viele Neunachweise erbracht werden. Auch in den Ackerebenen konnten zahlreiche Neufunde dokumentiert werden. Im Westen, Südwesten und Süden Sachsen-Anhalts finden sich in den Harzvorländern, Hügelländern und Plattenlandschaften nur weit lückig Kammolchvorkommen (GROSSE & SEYRING 2015).		
C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN		
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
☒	nachgewiesen	
☐	potenziell möglich	
Der Kammolch wurde in einem Gewässer in der Kiesgrube nordöstlich (ca. 350 m) des Vorhabens dokumentiert.		
D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG		
1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐	Ja
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Nein
Die Vorhabenfläche stellt keinen Amphibienlebensraum dar.		
☐	Vermeidungsmaßnahmen	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒	Ja
	☐	Nein
Die Vorhabenfläche stellt keinen Amphibienlebensraum dar.		
☐	Vermeidungsmaßnahmen	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt	☒	Ja
	☐	Nein
Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein

3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☒	Ja
	☐	Nein
Die Vorhabenfläche kann als potenzielles Wandergebiet angesehen werden, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐	Ja
	☒	Nein
☒ Vermeidungsmaßnahmen V15 Anlage eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns um die jeweiligen Baufelder.		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐	Ja
	☒	Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐	Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmenvoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.	
☒	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!	

4.3.4 Reptilien

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Reptilienarten einzelartenweise betrachtet und bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Formblatt 7: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

A) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ART	
Schutzstatus und Gefährdungseinstufungen gemäß Roten Listen	
☒	Art nach Anhang IV der FFH-RL
☐	Art nach Anhang II der FFH-RL
V	Rote Liste Deutschland
3	Rote Liste Sachsen-Anhalt

B) CHARAKTERISIERUNG DER BETROFFENEN ART**Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

- Biotopkomplexbewohner, der reich strukturierte, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölze, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren besiedelt (z.B. Böschungen, Weg- und Waldränder, Feldraine, Magerrasen und Heidegebiete (Schiemenz & Günther 1994, Elbing et.al. 1996)
- essentielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z.B. sandige Böden), Sonnplätze (z.B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z.B. frostfreie Hohlraumsysteme), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z.B. Totholz, Hohlräume etc.)
- wichtig für die Habitateignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation (Runge et al. 2009) sowie die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z.B. Steinhaufen, Erdanrisse, Altgras etc.) und die Dichte von Grenzlinien (Schnürer et al. 2010)
- Paarungszeit ab April / Mai, Eiablage im Mai (kann bis Juni-August andauern) an vegetationsfreier, sonnenexponierter Stelle im Boden
- Aufsuchen der Winterquartiere von August bis September, Jungtiere noch bis Oktober aktiv

Art und Abgrenzung der Fortpflanzungs- und RuhestätteLebensraumgröße:

Die Lebensraumgröße einer Population ist von der Habitatqualität abhängig. Die Mindestgröße von Zauneidechsenlebensräumen nach Glandt (1979) beträgt 1 ha, nach Yablokov et al. (1980) und Märtens (1999) 0,1 ha. Für suboptimale Habitate liegt die Mindestgröße bei 3 – 4 ha (Glandt 1979). Einzelne Tiere haben je nach Jahreszeit unterschiedlich große Aktionsräume. Der Flächenbedarf liegt im Sommer bei etwa 100 m² (Märtens 1999). Die Aktivitätsbereiche von Individuen einer lokalen Zauneidechsenpopulation liegen in einem Umkreis von 30 – 100 m (Klewen 1988, Blanke 2004, Nöllert 1989, Gramentz 1996, Rahmel & Meyer 1988), die maximalen Wanderdistanzen bei bis zu 4 km. Als lokale Population werden alle Zauneidechsen in einem nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiet, die sich innerhalb des Aktionsradius von 30 – 100 m bewegen abgegrenzt.

Fortpflanzungsstätte:

„Weite Abgrenzung“ ☒ „Enge Abgrenzung“ ☐

Da Paarung und Eiablage an verschiedenen Stellen des Lebensraums stattfinden, gilt das gesamte besiedelte Habitat als Fortpflanzungsstätte (StA, 2009). Dazu gehören neben den Eiablagestätten auch Ruhestätten wie Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze oder Winterquartiere.

Ruhestätte:

Als Ruhestätte dienen insbesondere Tages- und Nachtverstecke, Sonnplätze und Winterquartiere, die zufällig verteilt im gesamten Lebensraum liegen (Hafner & Zimmermann 2007) und als Bestandteil der Fortpflanzungsstätte anzusehen sind.

Verbreitung**Deutschland:**

- In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, wobei sich die höchsten Nachweisfrequenzen für Ost- und Südwestdeutschland ergeben (Meyer & Sy 2004)

Sachsen-Anhalt:

- Die Zauneidechse ist häufigste Reptilienart in Sachsen-Anhalt, Nachweise existieren aus allen Teilen des Landes (Meyer & Sy 2004)
- Nachweislücken ergeben sich aber in der nördlichen Altmark sowie in stark agrarisch (ackerbaulich) geprägten Landstrichen (Meyer & Sy 2004).

C) VORHABENSBEZOGENE ANGABEN**Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen
- ☐ potenziell möglich

Mittels eigener Kartierungen konnten keine Individuen der Zauneidechse erfasst werden. Jedoch kann der östliche Ackerrand als potentiell Zauneidechsenhabitat angesehen werden. Dieser Bereich befindet sich östlich innerhalb des Geltungsbereiches. Die Fläche zeichnet sich durch Ruderalflur mit Rohbodenstellen und einzelnen Gebüsch aus. Desweiteren befinden sich Habitatrequisiten wie Totholz und Steinplatten innerhalb dieser Fläche. Diese Habitatelemente können Zauneidechsen sowohl als Versteckmöglichkeiten als auch als Sonnenplätze nutzen.

Gemäß den Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2010, nordöstlich des geplanten Vorhabens in einer Entfernung von ca. 250 m, innerhalb Kiesgrube vor. Die Tageshöchstzahl lag hierbei bei 20 Individuen.

D) PROGNOSE DER TATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG**1. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ Ja
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Nein

Grundsätzlich werden durch das Vorhaben keine Individuen der Zauneidechse getötet. Um das potenzielle Einwandern von Individuen in das Baufeld zu vermeiden, wurde eine Vermeidungsmaßnahme konzipiert.

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

V15 Anlage eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns um die jeweiligen Baufelder.

☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Verbotstatbestand Verletzung/Tötung wild lebender Tiere tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein

☐ Ja
☒ Nein

2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen werden (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☐ Ja
☒ Nein

Das potenzielle Zauneidechsenhabitat ist vom Eingriff nicht betroffen.

☐ **Vermeidungsmaßnahmen**☐ **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt ☒ Ja
☐ Nein

Verbotstatbestand Beschädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein ☐ Ja
☒ Nein

3. Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	☐ ☒	Ja Nein
Das potenzielle Zauneidechsenhabitat ist vom Eingriff nicht betroffen.		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	☐ ☒	Ja Nein
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein	☐ ☒	Ja Nein
E) ERFORDERNIS DER ZULASSUNG EINER AUSNAHME NACH § 45 (7) BNATSchG		
☐ Ja (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.		
☒ Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) / Prüfung endet hier!		

4.4 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen)

Können Verstöße gegen Verbotstatbestände nicht vermieden bzw. vorgezogen ausgeglichen werden, ist im Anschluss zu ermitteln, ob bzgl. dieser Verstöße die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind bzw. durch spezielle artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden können.

Im vorliegenden Fall ist keine Beantragung der Ausnahme notwendig, da mit Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

5 Eingriffsbilanzierung einschließlich Maßnahmenplanung

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Gemäß dem Vermeidungsgebot aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Folglich wurde bereits bei der Planung auf einen möglichst konfliktarmen Standort geachtet. Weitere konfliktmindernde oder -vermeidende Maßnahmen werden im Folgenden dargestellt und mit „V“ gekennzeichnet.

- V01 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Es ist eine Baufeldgrenze festzulegen. Eine Flächeninanspruchnahme über diese Baufeldgrenze hinaus ist nur über das in den textlichen Festsetzungen benannte Maß hinaus zulässig.
- V02 Die für Baustraßen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen.
- V03 Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen.
- V04 Beim Aushub der Verkehrsflächen, der Fundamente und erforderlichem Ausheben von Kabel- und Leitungsgräben anfallender Oberboden ist vor Ort getrennt zu lagern. Altablagerungsmaterialien können nur eingebaut werden, wenn sie der Bodenklasse Z0 entsprechen. Der Einbau von Z1- Material ist nur bei Vollabdichtung von oben und außerhalb des Grundwasserwechsel-Bereichs möglich.
- V05 Alle Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN durchzuführen (bodenkundliche Baubegleitung und Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes n. DIN 19639)
- V06 Schonung besonders empfindlicher Bereiche während der Bauphase
- V07 Beachtung der Witterungsverhältnisse zum Bodenschutz
- V08 Während der Bauphase ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 einzuhalten.
- V09 Baustellenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- V10 Grundsätzlich sind die Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV und TRwS einzuhalten.
- V11 Während der Bauarbeiten ist auf Bodendenkmale zu achten. Ggf. aufgefundene Bodendenkmale sind den zuständigen Behörden zu melden.
- V12 Erhalt der Gehölzstrukturen
- V13 Bauzeitenregelung: Zum Schutz, der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-) Vogelarten dürfen die Baufeldräumung und die Bauarbeiten zur Errichtung der

Freiwilligen Feuerwehr im Vorhabensbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.

V14 Anlage eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns um die jeweiligen Baufelder.

V15 Ökologische Baubegleitung

V15 a zum Schutz vorkommender Bodenbrüter bei erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der Hauptbrutzeit (vom 01.03. bis 14.08.). Dabei werden in diesem Zeitraum in wöchentlichen Abständen die betroffenen Bauabschnitte auf Nester oder Mulden von Bodenbrütern abgesucht. Im Falle des Auffindens von Gelegen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter zu ergreifen. Laut Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 04.05.2026 ist folgendes zu beachten: *„Bautätigkeiten in der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche und anderer Bodenbrüter dürfen zur Vermeidung der Verbotstatbestände Tötung und Störung nur möglich sein, wenn Ersatzhabitate auf Flächen in räumlicher Nähe zum Eingriff funktionstüchtig hergestellt sind und durch eine Umweltbaubegleitung vorab geprüft und der UNB gemeldet wurde, dass auf der Vorhabenfläche (aufgrund funktionierender Vergrämuungsmaßnahmen) keine Brutpaare vorhanden sind.“*

V15 b während der Baufeldfreimachung im Bereich der Zauneidechsenhabitate

V16 kein nächtlicher Baustellenbetrieb zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen

5.2 Eingriffsbilanzierung

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu minimieren oder durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleicher Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt und oder neugestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Im Regelverfahren erfolgt die Bewertung und Bilanzierung von Eingriff und Kompensation anhand der *„Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“* vom 06.11.2004 einschließlich deren Ergänzungen aus den Jahren 2006 und 2009 (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT 2009). Grundlage des Verfahrens ist die Bewertung von Biotop- und Nutzungstypen. Die Berechnung der

erforderlichen Kompensation basiert auf der unterschiedlichen Bewertung der Biotoptypen sowie deren Anrechnung je nach Flächengröße des beeinträchtigten Lebensraumes. Betrachtet werden nur die Flächen bzw. Biotope, die vom geplanten Eingriff beansprucht werden. Nachfolgend wird zusammenfassend der Kompensationsbedarf für die beeinträchtigten Schutzgüter dargestellt.

5.2.1 Regelverfahren

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs, ist die Ausgangssituation der unmittelbar vom Eingriff betroffenen Flächen und der zu erwartende Zustand nach Durchführung des Eingriffs zu erfassen. Die Gesamtfläche ist dabei jeweils nach ihren Teilflächen für den Zustand vor und nach dem voraussichtlichen Eingriff einem der in der Biotopwertliste aufgezählten Biotoptypen zuzuordnen und differenziert zu bewerten. Die Wertstufen der Biotoptypen werden mit den jeweils betroffenen Flächengrößen multipliziert. Aus dem Vergleich der so ermittelten, dimensionslosen Indizes wird die eingriffsbedingte Wertminderung/-steigerung nach dem Eingriff festgestellt. Die auf diese Weise ermittelte Differenz stellt gleichzeitig das Maß für den erforderlichen Kompensationsumfang dar.

In nachfolgender Tabelle 9 ist die eingriffsbedingte Wertminderung/-steigerung innerhalb des Geltungsbereichs dargestellt.

Tabelle 9: Eingriffsbedingte Wertminderung/-steigerung innerhalb des Geltungsbereichs

Code	Bezeichnung	Biotopwert	Flächen in m ²	Flächenwert
Ausgangszustand (vor dem Eingriff, Verwendung des Biotopwertes)				
Al.	Intensiv genutzter Acker	5	15.672	78.360
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	14	225	3.150
URB	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	10	70	700
GMF	Ruderales mesophiles Grünland	16	217	3.472
HHD	Zierhecke	7	104	728
HRC	Baumreihe aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen	10	304	3.040
Zwischensumme			16.592	89.450
Zielzustand (nach dem Eingriff, Verwendung des Planwertes)				
BW	Überbaute Fläche (Feuerwehrgebäude, Tanklager und Notstromaggregat, Stellplätze, Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Übungsfläche usw.))	0	5.838	0
Al.	Intensiv genutzter Acker (Bestand)	5	5.289	26.445
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (Bestand)	14	97	1.358
HHD	Zierhecke (Bestand)	7	104	728

Code	Bezeichnung	Biotopwert	Flächen in m²	Flächenwert
HRC	Baumreihe aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen (Bestand)	10	294	2.940
GSA*	Ansaatgrünland (Rasenansaat und Versickerungsmulden innerhalb des eingezäunten FW-Geländes)	7	2.185	15.295
HHB**	Festgesetzte Ausgleichsfläche (Strauch-Baumhecke, innerhalb des eingezäunten FW-Geländes)	13	1.757	22.841
URA	Festgesetzte Ruderalflur (für ausdauernde Arten, außerhalb des eingezäunten FW-Geländes)	13	748	9.724
HEX***	14 Bäume auf Ansaatgrünland mit Stammumfang von 14 - 16 cm	6	280****	1.680
Zwischensumme			16.592	81.011
Zwischenbilanz (Zielzustand – Ausgangszustand)				- 8.439
Externe Maßnahme (Ackerbrache)				
Ausgangszustand (vor Umsetzung der Maßnahme, Verwendung des Biotopwertes)				
Al.	Intensiv genutzter Acker	5	3.000	15.000
Zwischensumme			3.000	15.000
Zielzustand (nach Umsetzung der Maßnahme, Verwendung Planwert)				
AB.	Festgesetzte Ausgleichsfläche (Ackerbrache für Feldlerche)	8	3.000	24.000
Zwischensumme			3.000	24.000
Zwischenbilanz (Zielzustand – Ausgangszustand)				9.000
Bilanz				561

Erklärung zur Tabelle:

- GSA* - Versickerungsmulde als Ansaatgrünland bilanziert, da sich diese innerhalb der Ansaatflächen befinden und temporär auftreten
- HHB** - Anpflanzung (unter 3 Jahre alt) Tabellenwert (16) minus 3 Wertpunkte
- HEX*** - Anpflanzung (unter 4 Jahre alt) Tabellenwert (12) minus 6 Wertpunkte
- **** - Stammumfang (14 cm) * 20

Nach Bilanzierung des Eingriffes und der Gegenüberstellung der Flächen vor und nach dem Eingriff ist ersichtlich, dass mit dem geplanten Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht eine Wertsteigerung von 561 Wertpunkten verbunden ist.

Weitere Bewertungen des geplanten Vorhabens und der damit verbundenen Maßnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

5.2.2 Verbal-argumentative Zusatzbewertung

5.2.2.1 Schutzgut Flora

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von intensiv genutzter Ackerfläche sowie Ruderalfluren, während vorhandene Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

Im Zuge des geplanten Vorhabens sollen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches neben den technischen Anlagen Versickerungsmulden, Übungsplätze und Grünflächen entstehen. Zudem soll als Kompensation für das Landschaftsbild eine Strauch-Baumhecke um das Gelände der Feuerwehr angelegt werden sowie angrenzend an diese Hecke ein breiter Ruderalstreifen für Grauammer und Rebhuhn. Eine 3.000 m² große Brachfläche soll für Feldlerchen, außerhalb des Plangebietes entstehen.

Diese Aspekte können bei der Bilanzierung des Eingriffs entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt mitberücksichtigt werden (s. Tabelle 9).

Nach Bilanzierung des Eingriffes und der Gegenüberstellung der Flächen vor und nach dem Eingriff ist ersichtlich, dass mit dem geplanten Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht eine Wertsteigerung von 561 Wertpunkten verbunden ist.

5.2.2.2 Schutzgut Fauna

Im Zuge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme werden Lebensräume von Bodenbrütern, wie Grauammer, Rebhuhn und Feldlerche sowie potenzielle Lebensräume von Zauneidechse in Anspruch genommen. Für diese Arten wurden Vermeidungs- (V12 bis V15b) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, um das Eintreten von Verbotstatbestände auszuschließen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind die Anlage eines Ruderalstreifen (für Grauammer und Rebhuhn) und einer 3.000 m² großen Brachfläche (für Feldlerche) in Planung.

Der Eingriff in das Schutzgut Fauna wird über artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als vollständig kompensierbar bewertet.

5.2.2.3 Schutzgut Boden

Durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme werden stark anthropogen geprägte Böden voll- und teilversiegelt. Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die betroffenen Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Im vorliegenden Fall sind vom Eingriff Böden betroffen, welche durch mehrjährige intensive Ackernutzung anthropogen geprägt sind.

Zur Kompensation des Eingriffs kommen gemäß dem vorläufigen Handlungsempfehlungen des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (LAU 2013) u.a. die Erhöhung der dauerhaften Bodenbedeckung durch Anpflanzung, die Rekultivierung von Eingriffsflächen oder erosionsmindernde Maßnahmen in Betracht.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Ruderalfluren und Brachflächen entwickelt. Des Weiteren wird eine Strauch-Baumhecke um das Gelände der Feuerwehr angelegt, so dass die vom Eingriff betroffenen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt werden können. Da für alle Maßnahmen ausschließlich Ackerstandorte auf gestörten anthropogen geprägten Böden vorgesehen sind, sind positive Einflüsse auf die Bodenfunktionen sowie auf das Wasserhaushaltspotenzial zu erwarten. Weiterhin schaffen diese Maßnahmen eine größere Naturnähe als die produktionsintensiven Ackerstandorte.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird über die artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und über Kompensationsmaßnahmen des Landschaftsbildes als vollständig kompensierbar bewertet.

5.2.2.4 Schutzgut Landschaft

Um den Eingriff in das Schutzgut Landschaft zu kompensieren, sind eingriffsnahe Pflanzungen von Strauch-Baumhecken um das Gelände der Feuerwehr geplant. Diese Maßnahme verfolgt die Eingliederung der technischen Anlage in die umgebende Landschaft.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird über eingriffsnahe Pflanzungen als vollständig kompensierbar bewertet.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.3.1 Maßnahme für das Schutzgut Fauna

5.3.1.1 Bodenbrüter

A2 – 748 m² Ruderalfläche (Grauammer und Rebhuhn)

Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter Grauammer und Rebhuhn soll ein Ruderalstreifen von mindestens 8 m Breite angelegt werden. Die Maßnahme soll mit der Anlage einer Strauch-Baumhecke (Maßnahme Schutzgut Landschaft A1) kombiniert werden, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Geplant ist die Maßnahme auf einer Mindestfläche von 748 m². Eine einschürige Mahd Ende Juli bis Mitte August wird empfohlen.

Eine detaillierte Konzeption der Maßnahme erfolgt in den nachfolgenden Planungsschritten.

A3 – 3.000 m² Ackerbrache (Feldlerche)

Zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche soll eine Brachfläche angelegt werden. Diese Maßnahme dient der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Es konnten drei Brutpaare nachgewiesen werden, woraus sich ein Maßnahmenumfang von 0,3 ha ergibt. Die Maßnahme hat zu Einzelbäumen und Baumreihen mindestens 50 m und zu Forstbeständen mindestens 100 m Abstand zu halten. Die Maßnahmenfläche soll mittels Sukzession entstehen (keine Einsaat) und alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen werden. Der Pflegeschnitt ist durchzuführen, um

vielfältige Strukturen zu entwickeln, den Blühaspekt zu verlängern und die Vegetation niedrig zu halten (ca. 15-25 cm). Die Pflegeschnitte und das ergänzende Grubbern erfolgen alternierend, i. d. R. auf 50 % der Fläche. Das bedeutet, dass die Fläche nie komplett gegrubbert wird, sondern nur abschnittsweise bzw. im Wechsel. Im Idealfall sollte die Fläche frei von mehrjährigen Problemarten wie Ackerkratzdistel und Quecke sein. Auf der Maßnahmenfläche sollten keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden. Im Umfeld der Fläche sollten keine hochwüchsigen Ackerpflanzen (wie Mais, Raps oder Sonnenblumen) angebaut werden, da die Feldlerche diese Kulturen meidet.

Die Maßnahme wird außerhalb des Plangebietes realisiert. Zum aktuellem Planungsstand wird die Fläche in der Gemarkung Insel Flur 10 Flurstücke 100/66 und 48 (jeweils teilweise) als Maßnahmenfläche fokussiert. Die genaue Lage der Maßnahmenfläche muss im nächsten Planungsschritt noch näher mit den aktuellen Pächtern und Eigentümern abgeklärt werden.

Aus der Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 04.05.2026 ergeben sich folgende Hinweise bezüglich des Monitorings der Feldlerchenmaßnahme: *„Zur Erfolgskontrolle der Feldlerchenmaßnahme ist ein Monitoring erforderlich. Die Erfolgskontrolle wurde bisher nicht näher beschrieben. Bei der Überprüfung einer Besiedlung der Maßnahmenfläche „Ersatzhabitat“ durch die Feldlerche oder andere gefährdete Offenland-Brutvogelarten sollte ein Monitoring mindestens eine Generationslänge betragen, da viele Brutvögel eine gewisse Brutplatztreue aufweisen und nicht sicher ist, ob auch die nächste Generation die Fläche noch nutzen wird. Bei der Feldlerche beträgt eine Generationslänge laut Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005) 3,3 Jahre. Somit sollten – in Bezug auf die Feldlerche – Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbek et al. (2005) im 1., 3. und 5. Jahr nach Bau der Anlage und Umsetzung der Maßnahmen durchgeführt werden. Hierbei ist der Brutstatus bzw. revieranzeigendes Verhalten mit räumlich exakter Verortung anzugeben (Kartendarstellung der Reviere), um hinreichend genaue Rückschlüsse auf die Nutzung der Ersatzhabitate durch die Feldlerche sowie ggf. weitere planungsrelevante Arten zu erhalten. Es genügt keine reine Präsenz/Absenz-Betrachtung.“*

5.3.2 Maßnahme für das Schutzgut Landschaft

A1 - Pflanzung von 1.757 m² Strauch-Baumhecke

Um die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild auszugleichen, soll eine Strauch-Baumhecke um das Gelände der Feuerwehr angelegt werden. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf einer Länge von ca. 300 m und einer Breite von 5 – 7 m eine 3-reihige Heckenpflanzung aus standortgerechten einheimischen Gehölzen regionaler Herkunft (Herkunftsgebiet 2: Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sollen in einem Pflanzabstand von untereinander von etwa 1,5 m und einem Reihenabstand von ca. 1 m gepflanzt werden. Die Bäume innerhalb der Hecke sind in einem Abstand von 10 m zueinander zu pflanzen. Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 60 bis 100 cm zu verwenden und Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12

– 14 cm zu pflanzen. Für eine Dauer von fünf Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). In dieser Zeit sind die Pflanzungen gegen Windbruch und Wildverbiss zu schützen (vorzugsweise per Zaun). Während der Entwicklungszeit sind ausfallende Gehölze zu ersetzen.

Die Maßnahme soll eine Gesamtfläche von 1.757 m² aufweisen.

Eine detaillierte Konzeption der Maßnahme erfolgt in den nachfolgenden Planungsschritten.

Ein Monitoring für alle Maßnahmen ist zu empfehlen, um die Effizienz der Maßnahmen zu erhöhen und die Entwicklung der Zielarten sicherzustellen.

A4 – Anpflanzung von 14 Einzelgehölzen

Innerhalb des Geltungsbereiches werden 14 Einzelbäume gepflanzt. Diese sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm zu pflanzen.

Die Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 04.05.2026 weist auf folgendes hin:

„Die Herstellungsfrist muss so gestaltet werden, dass sie den naturschutzrechtlichen Ansprüchen an eine zeitnah zum Eingriff durchgeführte Kompensation genügt. Die umzusetzenden Maßnahmen sind daher spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Bisher wurde im Satzungsorentwurf die Festlegung dieser Herstellungsfrist noch nicht getroffen. (...) Vollzug der Pflanzung an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist müssen die Kompensationsmaßnahmen abgenommen werden. Bisher fehlt die Festlegung, dass der UNB der Vollzug der Maßnahme gemeldet und sie an der Abnahme beteiligt wird.“

5.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Kapitel 3.4 wurde bereits eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) durchgeführt. Weitere Planungsmöglichkeiten sind nicht relevant bzw. nicht möglich.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewendet. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen sowie auf die vorhandenen Daten der einzelnen Fachbehörden (Landesamt für Geologie und Bergwesen, Landesamt für Umweltschutz, Umweltamt des Landkreises Stendal). Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Die Gemeinden überwachen die Umsetzung der Darstellungen und Festsetzungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (BauGB § 4c).

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62/25 „Neubau Freiwillige Feuerwehr Hillberg - westlich BAB 14“ soll die Errichtung einer Feuerwache in der Gemarkung Insel, Flur 10, Flurstück 178 innerhalb eines räumlichen Geltungsbereiches von ca. 16.600 m² ermöglicht werden.

Das Plangebiet umfasst eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. In den Randbereichen sind vereinzelte Gehölzstrukturen vorhanden, welche vom Vorhaben unberührt bleiben.

Die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt werden nachfolgenden zusammenfassend dargestellt.

6.3.1 Schutzgut Pflanzen

Im räumlichen Geltungsbereich ist eine Veränderung der Vegetationszusammensetzung, im Zuge der Bodenverdichtung, -umlagerung und -versiegelung zu erwarten.

Die Planfläche ist bereits durch ihren Ausgangszustand (Intensivacker) vorbelastet. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden zusätzlich zu den technischen Anlagen Versickerungsmulden, Grünflächen und eine Strauch-Baumhecke angelegt, wodurch das Gebiet im Vergleich zum Ausgangszustand eine deutliche Aufwertung erfahren wird.

Bei den Biotoptypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs handelt es sich nicht um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21 oder 22 NatSchG LSA. Geschützte Gefäßpflanzen sind auf dem intensiv genutzten Acker nicht zu erwarten.

Die Gehölzstrukturen werden nicht entfernt und sind somit vom Eingriff nicht betroffen.

6.3.2 Schutzgut Fauna

6.3.2.1 Avifauna

Im Rahmen der Untersuchungen wurden innerhalb des Untersuchungsraums insgesamt 17 Vogelarten erfasst. Darunter sind folgende planungsrelevante Arten (SCHULZE et al. 2018):

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Grauammer
- Neuntöter
- Rebhuhn

Da im Zuge des geplanten Vorhabens keine Gehölzstrukturen betroffen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen für die Gebüschbrüter Bluthänfling und Neuntöter ausgeschlossen werden.

Während der Baufeldfreimachung kann das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Bodenbrüter Grauammer, Rebhuhn und Feldlerche nicht ausgeschlossen werden, sodass eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde (s. Kapitel 4).

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung kann abgeleitet werden, dass Beeinträchtigungen für Grauammer, Rebhuhn und Feldlerche mittels Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden können. Der Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten dieser Arten soll mittels vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ein.

6.3.2.2 Amphibien

Im Zuge der Amphibienerfassung konnte kein Amphib erfasst werden. Eine Eignung der Vorhabenfläche als Habitate für Amphibien wird als unwahrscheinlich erachtet, da der Großteil der Fläche einen Intensivacker darstellt.

Diese Annahme wird von den Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bestärkt. Gemäß diesen Daten sind innerhalb der Vorhabenfläche sowie in einem Radius von 50 m um diesen, keine Amphibiennachweise vorhanden.

Nachweise für verschiedene Amphibienarten liegen für die Kiesgrube nordöstlich der Vorhabenfläche vor. Auch im Grünland südöstlich bis südwestlich der Vorhabenfläche sind Amphibien dokumentiert.

Folgende planungsrelevante Arten (SCHULZE et al. 2018) befinden sich in einem Umkreis von ca. 350 m um die Vorhabenfläche:

- Kreuzkröte
- Wechselkröte
- Nördlicher Kammmolch

Diese Arten sind in der Kiesgrube nordöstlich der Vorhabenfläche dokumentiert worden.

Grundsätzlich können Ackerflächen als Wanderkorridore für Amphibien fungieren. Hier wird dies ausgeschlossen, da das Plangebiet zum einen von der Bundes- und Kreisstraße tangiert wird, welche eine Barriere für Amphibien darstellen. Zum anderen weisen die Lebensräume, in denen die verschiedenen Amphibienarten nachgewiesen worden sind, eine gute Habitateignung auf und können als Sommer- und Winterquartier für die Arten angesehen werden, sodass keine Wanderung notwendig ist.

Die Stellungnahme des Landkreises Stendal vom 04.05.2026 widerspricht der oben genannten Annahme wie folgt: *„Der getätigten Einschätzung, dass die drei betrachtungsrelevanten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte und Kammmolch sowohl im Sommer als auch im Winter ausschließlich in der Kiesgrube verbleiben und nicht in andere Gebiete wandern, wird nicht gefolgt. Gerade für die im nahegelegenen Tagebau nachgewiesene Kreuzkröte ist das Zurücklegen von mehreren Kilometern Migrationsweg nicht ungewöhnlich, um neue Habitate zu erschließen. Dabei ist zu bedenken, dass die Grube, entgegen der Aussagen in den Planunterlagen, nicht stillgelegt ist, sondern sich im aktiven Betrieb befindet. Eine entsprechende Abbaugenehmigung wurde von der zuständigen Behörde erteilt und liegt vor. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzuhalten, sofern bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen in der Aktivitätszeit einschließlich Wanderungsphase der Amphibien nicht stringent ausgeschlossen werden.“*

Vor diesem Hintergrund wird ein Amphibienschutzzaun errichtet, wenn sich die Bautätigkeiten mit den Wanderzeiten der Amphibien überschneiden. Wird diese Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt, kann das Eintreten des Störungsverbots hinsichtlich der Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Amphibien im Zuge des geplanten Vorhabens wird ausgeschlossen.

6.3.2.3 Reptilien

Mittels eigener Kartierungen konnten keine Individuen der Zauneidechse erfasst werden. Jedoch kann der östliche Rand der Ackerfläche als potenzielles Zauneidechsenhabitat angesehen werden. Dieser Bereich befindet sich östlich angrenzend an der Baugrenze. Die Fläche zeichnet sich durch Ruderalflur mit Rohbodenstellen und einzelnen Gebüsch aus. Desweiteren befinden sich Habitatrequisiten wie Totholz und Steinplatten innerhalb dieser Fläche. Diese Habitatelemente können Zauneidechsen sowohl als Versteckmöglichkeiten als auch als Sonnenplätze nutzen.

Da während der Baufeldfreimachung das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann und die Zauneidechse eine

planungsrelevante Arte, gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018), ist, ist für diese Art eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurden (s. Kapitel 4).

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung geht hervor, dass Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig sind, um den Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG entgegenzuwirken.

6.3.2.4 Fledermäuse

Da weder Nachweise innerhalb des Untersuchungsraumes noch potenzielle Quartierbäume vom geplanten Vorhaben betroffen sind, kann eingeschätzt werden, dass Fledermäuse nicht erheblich vom geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden.

6.3.2.5 Groß-, Mittel- und Kleinsäuger

Die Einzäunung des Feuerwehrgeländes kann zu einem Entzug von Lebensraum sowie von traditionell genutzten Verbundachsen und Wanderkorridoren von Groß-, Mittel- und Kleinsäuger führen. Aufgrund der Vornutzung der Fläche ist davon auszugehen, dass derartige Verbundachsen und Wanderungskorridore nicht vorhanden sind. Die Auswertung der Naturschutzfachdaten © Landesamt zeigt zudem keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Artengruppe im Plangebiet. Zudem können Großsäuger (z.B. Rehwild) die Umzäunung umlaufen. Vor diesem Hintergrund werden, im Zuge des geplanten Vorhabens, keine erheblichen Beeinträchtigungen für Groß-, Mittel- und Kleinsäuger erwartet.

6.3.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet wird derzeit als Intensivacker genutzt. Tangiert wird das Gebiet von der B 188 und der K 1047. Von Norden nach Süden erstreckt sich am Rand der Vorhabenfläche eine Ruderalflur mit Gebüsch. Liegendes Totholz und Steinplatten sind dort ebenfalls zu finden. Im Südosten bis Südwesten tangiert das Gebiet ein Radweg mit einer Allee. Im Westen und Südwesten grenzen weitere Felder an das Vorhabengebiet an.

Der Intensivacker weist bereits einen geringen Struktur- und Artenreichtum auf. Dennoch bieten Äcker Offenlandarten wie Feldlerche oder Feldhase Resthabitate. Der naturschutzfachliche Wert von Ackerflächen ist in der Regel gering. Der regelmäßige Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln führt zu einer stark reduzierten biologischen Vielfalt. Weitere Vorbelastungen sind regelmäßige mechanische Bearbeitung des Bodens (z.B. Bodenumbruch, Eggen), saisonal gravierende Wechsel bezüglich der Habitatstrukturen (z.B. Schwarzbrache, verschiedene Feldfrüchte im Rahmen der Fruchtfolge) und sehr geringe standörtliche Vielfalt durch moderne landwirtschaftliche Verfahren. Dieser Lebensraum ist schnell wiederherstellbar. Dennoch können Ackerflächen eine Bedeutung als Fortpflanzungsgebiet für bedrohte Arten (wie Feldlerche) oder als wichtiger Teillebensraum für schutzwürdige Arten aus angrenzenden Gebieten z.B. als Jagdgebiet für Greifvögel (wie Mäusebussard) haben.

Der östliche Randbereich des Gebietes weist mit Totholz und Steinplatten verschiedene Habitatrequisiten auf, welche u.a. Zauneidechsen einen Lebensraum bieten können. Gebüsche stellen für einige Vogelarten Schutz und Brutplatz dar.

Eine Voll- und Teilversiegelung des intensiv genutzten Ackers stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt dar. Vielmehr kommt es zu einer Aufwertung des Schutzgutes durch das Anlegen neuer Strukturen durch Versickerungsmulden, Grünflächen sowie einer geländeumschließenden Strauch-Baumhecke.

Vor diesem Hintergrund ist der Eingriff auf das Schutzgut biologische Vielfalt als nicht erheblich zu bewerten.

6.3.4 Schutzgut Boden und Wasser

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Bodenregion der „Altmoränenlandschaften“ und ist der Bodengroßlandschaft der „Sander, sandigen Platten und sandigen Endmoränen“, genauer der Bodenlandschaft „Überregionalen Urstromtäler und Niederrungen“ zugeordnet (KAINZ et al. 1999).

Im räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um die Bodenform „Lehm - Humusgleye bis Anmoorgleye“ (BÜK 200).

Entsprechend der Gesamtbodenfunktionsbewertung erfüllen die Böden im räumlichen Geltungsbereich die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in hohem Maße. Ausschlaggebend hierfür ist das hohe Wasserhaushaltspotenzial.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Gebiet des Grundwasserkörpers MBA 3 (Altmärkische Moränenlandschaft (Uchte)) und wurde bei der Zustandsbestimmung im 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 nach EU-WRRL mit einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand eingestuft. Der Oberflächenwasserkörper MEL05OW17-00 (Uchte - von Quelle bis oh. Mdg. Speckgraben) befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Gemäß der Zustandsbestimmung im Bewertungszeitraum 2014 – 2019 wurde der chemische Zustand mit „nicht gut“ und das ökologische Potenzial mit „unbefriedigend“ bewertet (LHW 2025).

Gemäß den Geodaten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW 2025) liegt für den räumlichen Geltungsbereich eine sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschütztheit vor. Hochwässer sind im räumlichen Geltungsbereich nicht zu erwarten (LHW 2025).

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in keinem Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet (Geodatenportal Sachsen-Anhalt).

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

Im Zuge des geplanten Vorhabens wird es durch Vollversiegelung von Boden und dem damit verbundenen Funktionsverlusts, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kommen. Diese Beeinträchtigung gilt es zu kompensieren.

6.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehen gegenwärtig keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz.

„Das Gebiet liegt fernab von Industrie und ist nur dünn besiedelt, so dass die Luftbelastung aus lokalen Quellen gering ist“ (Reichhoff et al. 2001).

Da die Fläche derzeit größtenteils als Intensivacker genutzt wird, besteht die Wahrscheinlichkeit von Emissionen stickstoffhaltiger klimarelevanter Gase (vorwiegend Lachgas (N₂O)). Zudem ist eine Vorbelastung durch Schadstoffemissionen im Umfeld der B 188 zu erwarten.

Gemäß REICHHOFF et al. (2001) wird das Klima in dieser Landschaftseinheit wie folgt beschrieben:

„Das Gebiet gehört zum subatlantisch getönten Übergangsklima des Binnentieflandes mit relativ milden Wintern. Die Niederschläge erreichen hier 550 - 600 mm im Jahresdurchschnitt; die Julitemperaturen liegen bei 18° C und die Jahresmitteltemperaturen bei 8,8° C.

Der deutlich über das Elbtal aufragende Westrand der Platte mit dem Domberg von Havelberg ist durch Staueffekte niederschlagsbegünstigt.“

Das geplante Vorhaben wird sich lokal begrenzt und vorwiegend auf das Mikroklima auswirken. Für die Schutzgüter Luft und Klima sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.3.6 Schutzgut Fläche

Aktuell wird ein Großteil des räumlichen Geltungsbereiches als Intensivacker genutzt, welcher neben seiner Funktion für die Landwirtschaft keine Bedeutung für die Naherholung besitzt. Wichtige Freiflächen übergeordneter Bedeutung oder mit besonderer Funktion für Natur und Landschaftshaushalt gehen nicht verloren.

Der räumliche Geltungsbereich beansprucht eine Fläche von ca. 16.600 m². Diese Fläche geht dauerhaft als landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Vor diesem Hintergrund wird eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut erwartet.

6.3.7 Schutzgut Landschaft

Der räumliche Geltungsbereich liegt außerhalb der Siedlungsräume Insel in südöstlicher und Möringen in nördlicher Richtung.

Geprägt wird das Vorhabengebiet von einer intensiv genutzten Ackerfläche. Aufgrund der Nutzung der Fläche herrscht eine Arten- und Strukturarmut und sorgt für eine eintönige Landschaft. Aufgewertet wird der räumliche Geltungsbereich von einer Allee entlang der B 188. Des Weiteren wird der räumliche Geltungsbereich durch die K 1047 im Osten und B 188 im Süden tangiert. Nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches verläuft eine

Eisenbahntrasse in ca. 600 m Entfernung. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass der räumliche Geltungsbereich einen sehr geringen landschaftsästhetischen Wert besitzt.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Landschaft „Stendaler Land“, welche dem Landschaftstyp „Ackergeprägte, offene Kulturlandschaft“ zugeordnet wird. Bewertet wird die Landschaft als „Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung“ (BFN 2025).

Die Umwandlung von offenem Ackerland in einem gebäudedominierenden Standort verursacht eine mittlere, lokal erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Sicht- und Gestaltungsmaßnahmen sind erforderlich, um den Eingriff abzumindern.

6.3.8 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Innerhalb und in unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Wohngebiete vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in der Ortschaft Insel (Distanz ca. 670 m) und Möringen (Distanz ca. 1.400 m). Der räumliche Geltungsbereich ist derzeit weitgehend intensives Ackerland und daher nicht direkt für die Bevölkerung nutzbar. Aufgrund der aktuellen Nutzung der Fläche und ist der räumliche Geltungsbereich für die Naherholung und Freizeitnutzung nicht interessant.

Auf den räumlichen Geltungsbereich wirken die ortsüblichen Immissionen (Luftschadstoffe, Stäube, Gerüche, Schall) aus den umgebenden landwirtschaftlichen Gebieten sowie von den tangierenden Straßen B 188 und K 1047 und der Eisenbahntrasse.

Temporäre Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen sind für das geplante Vorhaben irrelevant, da keine Siedlungen angrenzen und der räumliche Geltungsbereich nicht als Erholungsfläche eingeschätzt wird. Gleiches gilt für temporäre Lichtemissionen durch Bautätigkeit und visuelle Wirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigung im Zuge von anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen auf das Schutzgut sind ausgeschlossen. Im Zuge des geplanten Vorhabens verbessert sich die Brandschutzsicherheit, wodurch das Vorhaben einen positiven Effekt auf das Schutzgut hat.

6.3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Denkmäler. Die nächstgelegenen Denkmäler befinden sich in den Ortschaften Insel und Möringen. Das nächstgelegene Flächennaturdenkmal ist „Dellberg bei Windberge“ und befindet sich in einer Entfernung von ca. 5.500 m zum räumlichen Geltungsbereich. In Schönfeld der „Schönfeld – Gutspark“ ist der nächstgelegene geschützte Park und befindet sich in einer Entfernung von knapp 5.000 m zum räumlichen Geltungsbereich (SACHSEN-ANHALT VIEWER).

Zum aktuellen Kenntnisstand wird sich das geplante Vorhaben nicht erheblich auf das Schutzgut auswirken.

6.3.10 Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 62/25 „Neubau Freiwillige Feuerwehr Hillberg - westlich BAB 14“ sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind zum Teil erheblich. Ein Teil der Beeinträchtigungen kann, durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. gemindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für die Schutzgüter Flora; Fauna, Boden und Landschaft. Für die benannten Schutzgüter sind folgende Maßnahmen vorgesehen, welche im Kapitel 5.3 beschrieben werden:

- Maßnahme Bodenbrüter (Grauammer und Rebhuhn): Anlegen eines mindestens 8 m breiten Ruderalstreifen (748 m²)
- Maßnahme Bodenbrüter (Feldlerche): Entwicklung einer Brachfläche (3.000 m²)
- Maßnahme Landschaftsbild: Anlage eine Strauch-Baumhecke (1.757 m²)

Werden diese Maßnahmen und alle Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, wird der Erheblichkeit des geplanten Vorhabens entgegengewirkt.

Im Zuge der Eingriffsbilanzierung ergibt sich eine Wertsteigerung von 561 Wertpunkten.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literaturverzeichnis

- BIBBY, C., N.D. BURGESS, & D.A. HILL (1995). *Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis*. Neumann, Radebeul.
- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005). *Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758)*. In: NABIV, Band 20.
- GÜNTHER, R. (1996) (Hrsg.): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HEILAND, S. (2019). *Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros*. In: DEMUTH, B. & A. MAACK (2019). Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Heft 6.
- KAINZ, W. (1999): *Karte der Bodenlandschaften Sachsen-Anhalt*. In: Bodenatlas Sachsen-Anhalt Teil II: Thematische Bodenkarten. 5–6. Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale).
- LEP 2030 – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES (2023). *Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. Erster Entwurf zur Neuaufstellung. Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023*.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2022): *Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU)*. Handlungsempfehlung Bodenfunktionsbewertungsverfahren LAU, Stand 04/2022.
- REICHHOFF, L., K. REFIORE & G. WARTHEMANN (2001). *Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt*. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.).
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*, 6. Fassung Juni 2021.
- SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): *Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt*, Stand: Juni 2018.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): *Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt*. In: APUS. Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts 22: 3-80.
- SEIDEL, A., C. SCHMIDT & F. RICHTER (2024). *Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung – Vorveröffentlichung*. Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (Hrsg.).

- STRING, P., M. WELLER, K.-J. HARTMANN, C. KNAUF, W. KAINZ, A. MÖBES & D. FELDHAUS (1999): *Bodenatlas Sachsen-Anhalt, Teil II Thematische Bodenkarten*. Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Hrsg.).
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG. M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. 1. Überarbeitete Auflage, Münster.
- SY, T. & F. MEYER (2015): *Kriechtiere (Reptilia) – Bestandsentwicklung*. In: Frank, D. & Schnitter, P. (Hrsg.): *Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt*.
- TÜXEN, R. (1956). *Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung*. In: *Angew. Pflanzensoz.* 13, Stolzenau/Weser: 5–42.

7.2 Internetquellen

- BFN (2025). *Landschaften in Deutschland* (online). URL: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de&l=Ind%28-2%2C3%29> (letzter Aufruf am 25.06.2025)
- BUND SACHSEN-ANHALT (2025). *Wildkatze. Verbreitung in Deutschland und Europa* (online). URL: <https://www.bund-sachsen-anhalt.com/themen/artenvielfalt-erhalten/wildkatze/verbreitung/> (letzter Zugriff: 05.08.2025)
- LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2025). *Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt (GLD)* (online). Verfügbar unter: <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/> (letzter Zugriff: 24.06.2025)
- LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2025). *Hochwassergefahrenkarte* (online). Verfügbar unter: <https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq10.html> (letzter Zugriff: 24.06.2025)

7.3 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

NATSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

RICHTLINIE ÜBER DIE BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung) MBl. LSA. 2009, 250.